

# Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2015 – Nr. 1

Ausgegeben: Dresden, am 16. Januar 2015

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude am Sonntag Estomihi (15. Februar 2015)

Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. vom 11. September 2014

Berufsbegleitende Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeitern und -mitarbeiterinnen in kirchlichen Dienststellen

### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 9

2. Kantorenstellen A 9

A 2 4. Gemeindepädagogenstellen A 10

6. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A 11

A 2 7. Leiter/Leiterin einer Kindertageseinrichtung A 11

### A 8 B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Erläuterungen zur „Ordnung über das Abendmahl mit Kindern“ B 1

Predigthilfe zum Frühjahrsbußtag am Aschermittwoch, 18. Februar 2015 über Matthäus 6,16–21 von Oberlandeskirchenrat Burkart Pilz, Dresden B 10

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### III. Mitteilungen

#### **Abkündigung der Landeskollekte für die Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude am Sonntag Estomihi (15. Februar 2015)**

Reg.-Nr. 401320-11

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2014/2015 (ABl. 2014 S. A 194) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Unsere Kirchen sowie sonstige kirchliche Gebäude und Anlagen wurden mit allen zur Verfügung stehenden Kräften, auch mit Hilfe zur Verfügung gestellter Fördermittel von staatlichen Stellen weiter saniert oder baulich verbessert. Sie haben häufig bereits einen Mut machenden und dankenswerten Status erreicht. Andererseits sind aber auch noch lange nicht alle notwendigen Reparaturen an unseren notwendigen Gebäuden oder nutzungsbedingt erforderlichen Umbauten bewältigt. Neben dem Erhalt und der Reparatur der Gebäudehüllen, neben wärmetechnischen Verbesserungen sind oft in den Innenräumen weitere Zustandsverbesserungen oder Restaurierungen der Kunstgüter erforderlich. Manchmal können die Stiftungen KIBA oder Orgelklang helfen. Diese Kollekte wird neben der Unterstützung der unbedingt erforderlichen Bauaufgaben auch für die Unterstützung der Arbeit der beiden Stiftungen erbeten.

ererseits sind aber auch noch lange nicht alle notwendigen Reparaturen an unseren notwendigen Gebäuden oder nutzungsbedingt erforderlichen Umbauten bewältigt. Neben dem Erhalt und der Reparatur der Gebäudehüllen, neben wärmetechnischen Verbesserungen sind oft in den Innenräumen weitere Zustandsverbesserungen oder Restaurierungen der Kunstgüter erforderlich. Manchmal können die Stiftungen KIBA oder Orgelklang helfen. Diese Kollekte wird neben der Unterstützung der unbedingt erforderlichen Bauaufgaben auch für die Unterstützung der Arbeit der beiden Stiftungen erbeten.

#### **Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. vom 11. September 2014**

Reg.-Nr. 21101 (32) 2017

Nachstehend wird die von der Diakonischen Konferenz am 11. September 2014 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossene Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. bekannt gemacht.

Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (ABl. S. A 67).

Das nach § 8 Absatz 3 des Diakoniegesetzes vom 22. März 1991 (ABl. S. A 20) erforderliche Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt wurde am 30. September 2014 hergestellt. Die Satzung ist am 13. November 2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

#### **Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. vom 19. September 1990 in der Fassung des Beschlusses der Diakonischen Konferenz vom 11. September 2014**

##### Präambel

##### I

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. ist seinem ihm von der Landeskirche erteilten Auftrag verpflichtet. Es setzt die Tätigkeit der Inneren Mission und des Hilfswerkes fort.

##### II

Das Diakonische Werk ist Rechtsnachfolger der Vereinigung Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, deren Rechtsfähigkeit sich auf ihren früheren Status als Genossenschaft alten sächsischen Rechts und die Urkunde des Rates des Bezirkes Dresden vom 5. Mai 1976 gründet.

##### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.“.
- (2) Der Verein – im Folgenden Diakonisches Werk genannt – hat seinen Sitz in Radebeul und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dresden eingetragen.

- (3) Das Diakonische Werk führt als Zeichen das Kronenkreuz.  
 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Grundsatzbestimmungen

- (1) Das Diakonische Werk nimmt gemäß der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) als Werk der Landeskirche diakonische Aufgaben wahr. Es handelt – gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen – vorbeugend, beratend, begleitend, helfend, bildend, heilend, pflegend und emanzipierend. Das Diakonische Werk fördert die Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- (2) Das Diakonische Werk unterstützt und fördert die diakonische Arbeit der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke.
- (3) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (im Folgenden Bundesverband genannt).
- (4) Das Diakonische Werk ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und bildet mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen die Liga der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Das Diakoniegesetz, das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht sowie das landeskirchliche Recht zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gelten für das Diakonische Werk.
- (6) Das Diakonische Werk beachtet in seiner Tätigkeit die dafür zutreffenden Rahmenbestimmungen des Bundesverbandes.
- (7) Die Zuordnung von Mitgliedern zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfolgt mit der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Diakonischen Werk.
- (8) Die Zuordnung gemäß Absatz 7 setzt voraus, dass die Mitglieder in ihren Satzungen und in ihrer Tätigkeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet sind. Die Mitglieder gewährleisten eine dauerhafte Verbindung zur Landeskirche gemäß den nachfolgenden Kriterien:
- Die Mitglieder verfolgen kirchlich-diakonische Zwecke und Aufgaben.
  - Sie gewährleisten die kontinuierliche Verbindung mit der Landeskirche
    - durch die Mitwirkung des Diakonischen Werkes bei Änderungen der Satzungen und Gesellschaftsverträge,
    - durch die Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsrechts und
    - durch Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrages in den Organen des Mitglieds als geborene oder gewählte Mitglieder mitwirken.
  - Sie fördern und stärken das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeitenden.
  - Sie ermöglichen die seelsorgerische Begleitung der Mitarbeitenden und derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt.
  - Die Mitglieder sind der Gemeinwohlorientierung im Sinne der Abgabenordnung verpflichtet und gewährleisten dies auch für den Fall ihrer Auflösung oder Aufhebung.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Diakonischen Werk auf dessen Anforderung die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß Absatz 8 zu überprüfen.

## § 3

### Zweck, Aufgaben

Das Diakonische Werk ist Bestandteil und Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Zweck des Diakonischen Werkes ist die Unterstützung und Förderung aller Aufgabengebiete der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche, namentlich die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Ehe und Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 Abgabenordnung (AO) sowie kirchlicher Zwecke i. S. d. § 54 AO.

Der Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verwirklicht:

- Das Diakonische Werk berät seine Mitglieder und Fachverbände in fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, regt eine gemeinsame Planung und Erfüllung diakonischer Aufgaben an und vertritt die Interessen der Mitglieder und Fachverbände gegenüber der Öffentlichkeit.
- Das Diakonische Werk nimmt auf eine gerechte und sozial ausgewogene Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinanders Einfluss, besonders im Hinblick auf diejenigen, die ihre Interessen selbst nicht oder nur unzureichend vertreten können.
- Das Diakonische Werk fördert das Zusammenwirken seiner Mitglieder.
- Das Diakonische Werk kann in besonderen Einzelfällen Bedürftigen Hilfe leisten.
- Das Diakonische Werk unterstützt und fördert geeignete Maßnahmen der Mitglieder zur Gewinnung Ehrenamtlicher.
- Das Diakonische Werk wirkt zur Unterstützung seiner Mitglieder mit staatlichen und kommunalen Dienststellen und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammen.
- Das Diakonische Werk fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit anderen Trägern sozialer/diakonischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Ökumene.

## § 4

### Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Der Vorstand kann ehrenamtlich Tätigen auch eine pauschale Erstattung von Aufwendungen gewähren.

## § 5

### Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Juristische Personen, die Träger von Einrichtungen und sonstigen diakonischen Diensten auf dem Gebiet der Landeskirche sind, erfüllen ihre ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken dienenden Aufgaben gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Darüber muss eine Anerkennung des für sie zuständigen Fi-

nanzamt vorliegen. Sie anerkennen die Bestimmungen dieser Satzung und erfüllen die ihnen daraus obliegenden Pflichten. Sie stellen sicher, dass das ihnen zur Verfügung stehende Vermögen bei Beendigung ihrer Tätigkeit einem kirchlichen Träger zufällt (Vermögensanfall) oder übertragen wird.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Träger müssen gewährleisten, dass in ihre leitenden Organe Personen berufen werden, die der Landeskirche, einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK Sachsen) ist.

(3) Für kirchliche Körperschaften der Landeskirche, insbesondere die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke gilt das landeskirchliche Recht.

## § 6

### Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken

(1) Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken können ihrerseits rechtlich selbständige diakonische Träger als Mitglieder aufnehmen. Sie sind in diesen Fällen verpflichtet, die ihnen aus dieser Satzung geltenden Pflichten auf diese Mitglieder verbindlich zu übertragen. Die Entscheidung über die Zuordnung dieser Mitglieder zur Landeskirche trifft das Diakonische Amt. Die für die Zuordnung diakonischer Träger zur Landeskirche geltenden Bestimmungen dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

(2) Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken sind neben der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages für eine sachgemäße Kooperation und Koordination der diakonischen Aufgaben im Bereich des Kirchenbezirkes im Einvernehmen mit den dort tätigen diakonischen Trägern verantwortlich. Das Nähere bestimmt eine Richtlinie, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.

## § 7

### Mitgliedschaft anderer Diakoniewerke und -verbände

Diakoniewerke und Diakonieverbände anderer christlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften, die der ACK Sachsen angehören, können Mitglied im Diakonischen Werk werden, soweit die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß dieser Satzung vorliegen. Sie unterliegen abweichend von § 2 Absätze 7 und 8 der Zuordnung zu ihrer jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft.

## § 8

### Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Kirchliche Körperschaften der Landeskirche erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme anderer Rechtsträger entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller Beschwerde beim Diakonischen Rat erheben, der darüber abschließend entscheidet.

(2) Der Austritt aus dem Diakonischen Werk kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten in grober Weise verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Diakonischen Werkes in grober Weise schadet. Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Diakonischen Rat. Gegen die Entscheidung des Diakonischen Rates kann das Mitglied bei der Diakonischen Konferenz Beschwerde erheben, die auf ihrer nächsten

Sitzung abschließend entscheidet. Bei Körperschaften gemäß Absatz 1 Satz 1 und bei Diakonischen Werken im Kirchenbezirk sowie Stadtmissionen ist eine Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt möglich.

(4) Der Wegfall der Gemeinnützigkeit zieht den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft nach sich, ohne dass es einer Erklärung oder eines Beschlusses bedarf. Das betreffende Mitglied wird über die Beendigung der Mitgliedschaft informiert.

## § 9

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erfahren die sich aus der Mitgliedschaft ergebende Förderung, Beratung und Unterstützung ihrer Tätigkeit durch das Diakonische Werk. Ihnen sind auf Antrag eine Bestätigung der Mitgliedschaft und der Zuordnung zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens auszustellen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre satzungsgemäßen Befugnisse auszuüben und sich als Mitglieder des Diakonischen Werkes zu bezeichnen. Sie führen als Zeichen die Wort-Bild-Marke „Diakonie“ mit „Kronenkreuz“ des Diakonischen Werkes in der Form des geltenden Corporate Designs des Bundesverbandes.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz, der in § 2 genannten Grundsatzbestimmungen und der in § 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen durchzuführen.

(4) Die Mitglieder haben den von der Diakonischen Konferenz beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Durchführung von Sammlungen und Kollekten zugunsten des Diakonischen Werkes in geeigneter Weise zu unterstützen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihren Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) nach Maßgabe der Regelungen des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren und in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.

(6) Mitgliedern gemäß § 7 ist abweichend von Absatz 5 die Anwendung eigenen kirchlichen Rechts oder der in Absatz 7 genannten Regelungen möglich.

(7) Überregional tätige Träger, die durch Mitgliedschaft einer anderen Kirche zugeordnet sind, können abweichend von Absatz 5 die AVR des Bundesverbandes oder die jeweilige gliedkirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelung anwenden.

(8) Die Entscheidung, welches Recht gemäß den Absätzen 6 und 7 anzuwenden ist, treffen die Arbeitsrechtliche Kommission oder die Tarifvertragsparteien, deren Recht angewendet werden soll. Andernfalls sind die AVR gemäß Absatz 5 anzuwenden. Das Diakonische Werk ist darüber zu unterrichten.

(9) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet,

- a) auf Anforderung ihre jeweils gültigen Satzungen dem Diakonischen Werk zukommen zu lassen,
- b) bei Satzungsänderungen, die das Verhältnis zum Diakonischen Werk berühren, vor Beschlussfassung die Zustimmung des Diakonischen Werkes einzuholen und sonstige Satzungsänderungen mitzuteilen,
- c) bei der Übertragung von Geschäftsanteilen des Mitgliedes vorab das Diakonische Werk zu informieren, bei Aufnahme neuer Gesellschafter gilt Vorstehendes entsprechend,
- d) die Änderung, Beendigung oder Übernahme neuer Aufgaben rechtzeitig anzuzeigen,
- e) bei der Unternehmensführung den Diakonischen Corporate Governance Kodex und die Transparenzstandards für Caritas und Diakonie in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,
- f) die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 bei der Besetzung ihrer leitenden Organe einzuhalten,

- g) die personelle Zusammensetzung und etwaige Veränderungen ihrer Leitungsorgane und ihrer Geschäftsführung dem Diakonischen Werk mitzuteilen,
- h) den jährlichen Jahresabschluss durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine andere gleichwertige Prüfungsstelle prüfen und testieren zu lassen und den darüber ausgefertigten Prüfungsbericht, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. den Lagebericht enthalten muss, dem Diakonischen Werk zuzuleiten,
- i) soweit sie mindestens 100 Mitarbeiter beschäftigen (unabhängig von Vollzeit- und Teilzeitkräften) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe einer durch das Diakonische Werk erlassenen Richtlinie gesondert prüfen zu lassen und dem Diakonischen Werk darüber zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu berichten,
- j) auf Anforderung dem Diakonischen Werk statistische Angaben und Informationen über ihre Tätigkeit zu übermitteln,
- k) in den für sie zuständigen Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger in den Landkreisen und Kirchenbezirken gemäß § 10 mitzuwirken,
- l) das Diakonische Werk über wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen die wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen,
- m) das Diakonische Werk bei Wegfall der Gemeinnützigkeit unverzüglich zu informieren.
- (10) Die vorerwähnten Pflichten der Absätze 3 und 5 bis 9 sind auf die Mitglieder bei Stadtmissionen und Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken gemäß § 6 Absatz 1, gleich welcher Rechtsform und auf die von den Mitgliedern ausgegliederten oder ausgegründeten Einrichtungen, soweit diese diakonische Aufgaben erfüllen, zu übertragen. Die ausgegliederten oder ausgegründeten Einrichtungen gemäß Satz 1 sollen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk erwerben.
- (11) Die vorerwähnten Pflichten gemäß den Absätzen 5 bis 8 und 9 Buchstaben a) bis i) und k) finden keine Anwendung auf kirchliche Körperschaften der Landeskirche. Für diese gilt das landeskirchliche Recht.
- (12) Für rechtlich selbständige und überregional tätige kirchlich-diakonische Werke anderer Gliedkirchen und Körperschaften, die diakonische Einrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes unterhalten, können in begründeten Einzelfällen und auf deren Antrag durch den Vorstand Ausnahmen von den Mitgliedspflichten gemäß Absatz 9 bewilligt werden.

### § 10

#### Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger

- (1) Mitglieder bzw. deren selbständige oder unselbständige Einrichtungen bilden ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und ihrer Rechtsform Arbeitsgemeinschaften, deren Tätigkeit sich auf den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bezieht.
- (2) Arbeitsgemeinschaften können auch auf der Ebene von Kirchenbezirken oder kirchenbezirksübergreifend gebildet werden.
- (3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2 bestimmt eine Richtlinie, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.
- (4) Den Arbeitsgemeinschaften können auch Mitglieder anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke beitreten, soweit sich deren Einrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befinden.

### § 11

#### Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften

- (1) In Fachverbänden und Facharbeitsgemeinschaften schließen sich Träger von Einrichtungen nach fachlichen Gesichtspunkten

zusammen. Dem Zusammenschluss können auch Mitglieder anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke beitreten, soweit sich deren Einrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befinden.

(2) Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften fördern die fachliche Tätigkeit und den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder und beraten das Diakonische Werk in ausgewählten Fragen.

(3) Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften nehmen an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz mit beratender Stimme teil.

(4) Für die Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk gelten die dazu vom Diakonischen Rat erlassenen Rahmenbestimmungen.

### § 12

#### Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Diakonische Konferenz,
- b) der Diakonische Rat und
- c) der Vorstand.

### § 13

#### Diakonische Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder durch einen in die Diakonische Konferenz entsandten Bevollmächtigten, dessen Vertretungsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen ist.

(4) Zu den Beratungen der Diakonischen Konferenz ist der Landesbischof einzuladen.

(5) Die Diakonische Konferenz ist zuständig für

- a) die Bestimmung der Grundsätze der Tätigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder,
- b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Diakonischen Rates und des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Diakonischen Rates,
- d) die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates gemäß § 14 Absatz 1 Buchstaben c) und d),
- e) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- f) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Diakonischen Werkes,
- g) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Diakonischen Rates,
- h) die Einsetzung von Ausschüssen,
- i) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 8 Absatz 3,
- j) sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Diakonischen Rat vorgelegt werden,
- k) den Beschluss von Richtlinien für die Arbeit der Mitglieder des Diakonischen Werkes,
- l) den Beschluss über die Richtlinien gemäß §§ 6 Absatz 2 und 10 Absatz 3.

(6) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.

(7) Die Diakonische Konferenz wird vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates jährlich einberufen und geleitet. Soweit es erforderlich ist, kann er die Diakonische Konferenz zu außerordentlichen Beratungen einberufen. Sie ist ferner von ihm einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.



(8) Die Diakonische Konferenz ist rechtzeitig einberufen, wenn sie wenigstens vier Wochen vor ihrem Beginn den Mitgliedern schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gegeben worden ist. Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, sobald wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(9) Die Diakonische Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(10) Über Beschlüsse der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates und dem Vertreter eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit vier Wochen nach Versand an die Mitglieder kein schriftlicher Widerspruch beim Diakonischen Werk erhoben wird. Wird ordnungsgemäß Widerspruch eingelegt, so obliegt der nächsten Diakonischen Konferenz die Genehmigung der Niederschrift.

(11) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 14

### Diakonischer Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an:

- a) zwei Mitglieder der Landessynode,
- b) zwei Vertreter des Landeskirchenamtes,
- c) ein Vertreter von zum Diakonischen Werk gehörenden Diakoniewerken und -verbänden gemäß § 7, der von diesen vorgeschlagen und von der Diakonischen Konferenz gewählt wird,
- d) neun Mitglieder, die durch die Diakonische Konferenz gewählt werden.

Der Diakonische Rat kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils mit dem Zeitpunkt der Wahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Diakonischen Rat aus, so ist von der entsendenden Stelle nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu bestimmen. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) rückt der nicht gewählte Kandidat mit nächsthöchster Stimmzahl in den Diakonischen Rat auf. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates müssen, mit Ausnahme des Vertreters gemäß Absatz 1 Buchstabe c), einer Gliedkirche der EKD angehören. Der Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstabe c) muss einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Mitglied der ACK in Sachsen ist, angehören.

(4) Die Mitglieder des Diakonischen Rates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes sein und weder zum Diakonischen Werk noch zum Diakonischen Amt in einem Dienstverhältnis stehen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates ohne Stimmrecht teil, sofern nicht der Diakonische Rat eine Teilnahme in sie selbst betreffenden Angelegenheiten ausschließt. Mitarbeiter des Diakonischen Amtes oder Dritte können zu den Sitzungen des Diakonischen Rates mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 15

### Aufgaben und Arbeitsweise des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes. Er berät ihn bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung und trägt Verantwortung für die Verwirklichung der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz, soweit diese den Diakonischen Rat betreffen. Er lässt sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Vorstand über die aktuelle Lage des Diakonischen Werkes,

die wirtschaftliche Situation, besondere Arbeitsschwerpunkte sowie Entwicklungstendenzen in der Arbeit der Diakonie unterrichten und hat das Recht, in Bücher und Vermögensübersichten des Vereins sowie andere Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(2) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gegenüber dem Vorstand wird der Diakonische Rat durch den Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Diakonische Rat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes für das Geschäftsjahr,
- b) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschluss,
- c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Anerkennung von Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften und den Erlass von Rahmenbestimmungen gemäß § 11,
- f) die Bildung von Ausschüssen,
- g) die Bestellung des Rechnungsprüfers auf Vorschlag des Vorstandes,
- h) die Beschlussfassung über den Verwendungszweck von Mitteln aus Sammlungen und Kollekten auf Vorschlag des Vorstandes,
- i) die Beschlussfassung über ungeplante Ausgaben, den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Vermögenswerten soweit diese einen Vermögenswert von 100.000 Euro überschreiten und nicht bereits im beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind,
- j) die Entscheidung über außergewöhnliche Maßnahmen bei der Verwaltung des Vereinsvermögens,
- k) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- l) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 8 Absatz 1,
- m) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Absatz 3,
- n) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 16 Absatz 3, Buchstaben d) und e),
- o) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Vorstandes,
- p) die Erarbeitung der Richtlinien gemäß §§ 6 Absatz 2 und 10 Absatz 3,
- q) die Beschlussfassung über die Übernahme, Übertragung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen des Diakonischen Werkes,
- r) die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften sowie die Entsendung von Vertretern des Diakonischen Werkes in deren Organe,
- s) die Beschlussfassung über die Übertragung und Ausgliederung von Körperschaften.

(4) Die Sitzungen des Diakonischen Rates werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Diakonische Rat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.

(5) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen des Diakonischen Rates ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des Diakonischen Rates zuzuleiten. Sie wird in der jeweils folgenden Sitzung genehmigt.

## § 16 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes gehören an:
- a) der Direktor des Diakonischen Amtes als Vorsitzender,
  - b) der Justitiar des Diakonischen Amtes als stellvertretender Vorsitzender und
  - c) der Kaufmännische Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich im Diakonischen Amt aus. Sie werden durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat berufen bzw. abberufen.

(2) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Zur gesetzlichen Vertretung ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes gebunden. In den die Mitglieder des Vorstandes selbst betreffenden Angelegenheiten wird das Diakonische Werk vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Der Vorstand gewährleistet die Verwirklichung der von Diakonischer Konferenz und Diakonischem Rat gefassten Beschlüsse.

Neben der Leitung des Diakonischen Werkes obliegen dem Vorstand insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Sitzungen der Diakonischen Konferenz und des Diakonischen Rates in Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates,
- b) die Information des Diakonischen Rates über alle Angelegenheiten, die für das Diakonische Werk von Bedeutung sind,
- c) die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes für das Diakonische Werk,
- d) die Beschlussfassung über Abmahnungen gegenüber pflichtverletzenden Mitgliedern,
- e) die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte pflichtverletzender Mitglieder ganz oder teilweise ruhen,
- f) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorschlag des Rechnungsprüfers,
- g) die Aufnahme von Mitgliedern.

(4) Gegen Maßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstaben d) und e) steht den betroffenen Mitgliedern das Recht der Beschwerde beim Diakonischen Rat zu.

(5) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes, die regelmäßig stattfinden, ein und leitet sie. Zu den Sitzungen können Mitarbeiter des Diakonischen Amtes und Dritte mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlussfassungen sind nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes möglich.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Diakonischen Rates bedarf.

## § 17 Diakonisches Amt

(1) Das Diakonische Amt als selbständig arbeitende Dienststelle des Landeskirchenamtes nimmt alle Aufgaben der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes wahr. Der Vorstand bedient sich des Diakonischen Amtes zur Führung der laufenden Geschäfte und der Vermögensverwaltung des Diakonischen Werkes.

(2) Das Diakonische Amt wird durch den Direktor, bei dessen Verhinderung durch den Justitiar, geleitet. Der Direktor ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Diakonischen Amtes und

begründet und beendet deren Dienstverhältnisse. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die dem Diakonischen Amt obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Der jährliche Stellenplan des Diakonischen Amtes bedarf der Bestätigung des Landeskirchenamtes.

## § 18 Vermögen und Finanzen

(1) Das Diakonische Werk finanziert seine Aufgaben aus den Erträgen seines Vermögens, landeskirchlichen Zuschüssen und Kollekten, Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Entgelten, staatlichen und kommunalen Zuschüssen und Fördermitteln sowie Zuwendungen Dritter.

(2) Die Einnahmen des Diakonischen Werkes nach Absatz 1 sind ausschließlich für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu verwenden und innerhalb des Jahresabschlusses nachzuweisen.

(3) Die Organe des Diakonischen Werkes sind dafür verantwortlich, dass das Vermögen des Diakonischen Werkes ordnungsgemäß erhalten und verwaltet wird.

## § 19 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Diakonischen Werkes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Das Diakonische Werk stellt die Organmitglieder von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch die Organmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Mitglieder des Diakonischen Rates und des Vorstandes sind angemessen zu versichern.

## § 20 Auflösung, Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Diakonische Konferenz erfolgen. Der Diakonische Rat ist vorher zu hören. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder und der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit sowie bei Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Landeskirche soll das Vermögen im Sinne der bisherigen Zweckbestimmung zur Finanzierung der diakonischen Arbeit innerhalb ihres Bereiches verwenden.

## § 21 Rechtsweg

In Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des Diakonischen Werkes oder zwischen den Organen des Diakonischen Werkes kann das Verwaltungsgericht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens angerufen werden, wenn der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung erfolglos war.

## § 22 Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen

(1) Mitglieder, denen auf Grund der bisherigen Satzung in der Fassung vom 12. November 2004 gemäß § 7 Absatz 8 Ausnahmen gewährt worden waren, können diese für einen Übergangszeitraum längstens bis zum 31.12.2018 anwenden.

(2) Mitglieder, die keine kirchlichen Körperschaften der Landeskirche sind, jedoch bisher die Regelungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung angewendet haben, sind verpflichtet, diese auch weiterhin in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage der Arbeitsverträge umzusetzen.

(3) Die vorstehende Satzung vom 19. September 1990 in der Fassung des Beschlusses vom 11. September 2014 tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse bleiben unberührt.

## Berufsbegleitende Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeitern und -mitarbeiterinnen in kirchlichen Dienststellen

Für Verwaltungsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen in kirchlichen Dienststellen – insbesondere der Pfarramts- und nichttechnischen Friedhofsverwaltung – wird ein Weiterbildungslehrgang in **Chemnitz** angeboten. Eingeladen sind vorrangig Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Bereichen Chemnitz und Leipzig.

Folgende **Themenkreise** werden behandelt:

- *Geschichte und Struktur der Landeskirche*  
Kirchenverfassung, Kirchengemeindeordnung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes, weitere wichtige Rechtsvorschriften
- *Allgemeine Pfarramtsverwaltung*  
Kirchliche Amtshandlungen, Kirchenbuchführung, Personenstandswesen, Aktenführung und Archiv, Datenschutz
- *Finanzen und Vermögen*  
Kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung (KHO – Kirchensteuer), kirchliche Bauaufgaben (KBO)
- *Personalverwaltung*  
Arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen einschließlich Entgelte, Dienst- und Versorgungsbezüge
- *Friedhofsverwaltung*  
Bestattungswesen, Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren, hoheitlicher und wirtschaftlicher Bereich des Friedhofs
- sowie andere aktuelle Themen und allgemeinkirchliche Fragen.

**Termine:**

26.02.	05.03.	26.03.	16.04.	30.04.	21.05.
04.06.	18.06.	02.07.	27.08.	10.09.	24.09.
08.10.	29.10.	12.11.	26.11.	10.12.	

Der Lehrgang beginnt am **26. Februar 2015**. Er umfasst insgesamt 17 Unterrichtstage. In der Regel finden monatlich zwei Lehrgangstage statt; die Schulferien sind ausgenommen. Dieser Lehrgang kann nur als **geschlossene Einheit** besucht werden; eine Auswahl einzelner Themenkomplexe ist nicht möglich.

Der Teilnehmerbeitrag für den gesamten Lehrgang beträgt **110,00 €**.

**Ziel der beruflichen Weiterbildung** ist die Vermittlung berufstheoretischer Kenntnisse und ihre Anwendung in der kirchlichen Verwaltungspraxis, der Erfahrungsaustausch sowie der Umgang mit Fachliteratur. Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

**Schriftliche Anmeldungen** werden **bis spätestens 13. Februar 2015** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 erbeten.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle, Beschäftigungsumfang (in Prozent), Beginn des kirchlichen Dienstes, konkrete Arbeitsaufgaben, berufliche Abschlüsse. Eine Stellungnahme der Dienststelle ist beizufügen.



## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **20. Februar 2015** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brandis-Polenz mit SK Beucha-Albrechtshain (Kbz. Leipziger Land)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.278 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Brandis und Beucha sowie monatlichen Gottesdiensten in Polenz und Albrechtshain
- 4 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe,
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. Juni 2015
- Dienstwohnung (120 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Brandis.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Weismann, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22.

Die Kirchgemeinde befindet sich in der Nähe Leipzigs und verfügt über eine gute Infrastruktur. Alle Schularten befinden sich vor Ort. Eine aktive Gemeinde mit Gruppen, Kreisen und ehrenamtlichen Engagement erwarten einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Freude an lebensnaher Verkündigung. Der Gottesdienst ist Mittelpunkt des Gemeindelebens. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit anderen christlichen Gemeinschaften vor Ort, dem CVJM-Kindergarten und den Schulen, an denen die Erteilung von Religionsunterricht möglich ist. Zur attraktiven Dienstwohnung gehören Garage und Garten.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 1. Pfarrstelle des 1. Vierteljahres 2015

#### die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach mit SK Zwickau-Auerbach (Kbz. Zwickau)

Zum Schwesterkirchgemeindeverband gehören:

- 1.381 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Zwickau-Eckersbach und Zwickau-Auerbach sowie monatliche Gottesdienste im Seniorenheim
- 2 Kirchen, 1 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof
- 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. Juni 2015

- Dienstwohnung (138 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Zwickau-Eckersbach.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Dittrich, Tel. (03 75) 2 74 35 21 und der Kirchenvorstand der Christophoruskirchgemeinde, Makarenkostraße 40, 08066 Zwickau, Tel. (03 75) 4 30 99 10.

Die Pfarrstelle bietet in dem Miteinander der beiden Schwesterkirchgemeinden ein dankbares Aufgabenfeld, Menschen in den verschiedenen Lebenssituationen zu begleiten. Das unmittelbare Nebeneinander der unterschiedlichen Milieus von großstädtischen und dörflichen Strukturen kann für den pastoralen Dienst interessant und für die Gemeinden fruchtbringend und bereichernd sein. Beide Gemeinden sind in der Phase, in ihrem Gegenüber eine Chance für die Entwicklung zu sehen.

Das Christophorus-Gemeindezentrum bietet sich für ephorale, regionale und überregionale Veranstaltungen an. Die Menschen brauchen den Dienst eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin und nehmen ihn dankbar an.

die 2. Pfarrstelle des 1. Vierteljahres 2015

#### die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Borsdorf-Zweenfurth mit SK Gerichshain-Althen und SK Panitzsch (Kbz. Leipziger Land)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.800 Gemeindeglieder
- fünf Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Borsdorf und Panitzsch, 14tägig in Zweenfurth, Gerichshain und Althen sowie monatlichen Gottesdiensten in der Seniorenresidenz Althen
- 5 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 5 Friedhöfe
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (87,55 m<sup>2</sup>) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Borsdorf.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Weismann, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22 und Pfarrerin Förster-Blume, Tel. (03 42 91) 8 64 62.

Wir sind eine lebendige Kirchgemeinde am Stadtrand von Leipzig mit 5 Ortskirchen. Uns eint der befreiende Glaube an den auferstandenen Herrn. Wir haben in unseren Kirchgemeinden das Diakonissenmutterhaus und das Diakonissenhaus Borsdorf als Einrichtung der Diakonie Leipzig mit einer Diakonissenschwertschaft und mit Wohnstätten für behinderte Menschen. Wir leben in einem atheistisch dominierten städtischen Umfeld und pflegen eine intensive ökumenische Zusammenarbeit mit unseren römisch-katholischen Glaubensgeschwistern. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin – gern auch als Ehepaar – das sich dieser anspruchsvollen Aufgabe stellt.

### 2. Kantorenstellen

#### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Löbnitz-Affalter (Kbz. Aue)

6220 Löbnitz-Affalter 1

Angaben zur Stelle:

B-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Mai 2015
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)

- Orgeln:  
St. Johanniskirche: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1899, 3 Manuale, 55 Register (original erhalten, generalüberholt und in gutem Zustand)  
Hospitalkirche: Urban-Kreutzbach-Orgel, 2 Manuale, 22 Register  
Affalter: Eule-Orgel, 2 Manuale, 10 Register  
Alberoda: Orgelpositiv mit geteilter Lade (8', 4' und 2')
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Orffinstrumentarium und Flügel im Gemeindesaal Löbnitz, jeweils 1 E-Piano in Affalter und der St. Johanniskirche, 1 zweimanualiges Cembalo der Fa. Lindholm, (8', 8' und 4').

## Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.653 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 2–3 wöchentlichen Gottesdiensten in Alberoda, Affalter und Löbnitz
- kein weiterer Kantor
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

## Angaben zum Dienstbereich:

- 6 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 80 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 2 Kurrendegruppen mit 26 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Kinderchöre mit 16 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Kirchenchöre mit 57 Mitgliedern
- 3 wöchentliche regelmäßige Instrumentalkreise
- 1 Posaunenchor mit 9 Mitgliedern
- 6–8 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen
- 1 Rüstzeit
- 5 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 Posaunenchor mit anderweitiger Leitung
- 2–4 jährlicher Veranstaltungen durch Gastmusiker.

Die Kirchgemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen, kontakt- und teamfähigen Mitarbeiter/eine aufgeschlossene, kontakt- und teamfähige Mitarbeiterin, der/die sich aktiv in das Gemeindeleben einbringt und für die/den biblisch fundierte Verkündigung und Musik eine Einheit bilden. Zu dem kirchengemeindlichen Dienst wird die Mitarbeit im Kirchenbezirk, insbesondere die Unterstützung des Kirchenmusikdirektors in der Konventsarbeit, erwartet.

In der Turmlaterne der Stadtkirche befindet sich das zweitälteste Carillon Deutschlands mit 23 Bronzeglocken, dessen Eigentümerin die Stadt Löbnitz ist und von einem Verein betreut wird. Hier ist eine aktive Mitarbeit gewünscht.

Weitere Auskunft erteilen Herr Wiesner, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. (0 37 71) 36 58 50, E-Mail: rene.wiesner@web.de und KMD Schubert, Tel. (0 37 74) 8 24 14 20.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

#### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen mit Schwesterkirchgemeinden Schönbach und Glasten (Kbz. Leipziger Land)

6200 Großbothen 18

## Angaben zur Stelle:

## C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 25 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln: 2 Schmeissorgeln und eine Kreuzbachorgel
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Keyboard.

## Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.046 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 bis 3 wöchentlichen Gottesdiensten in Großbothen, Schönbach, Glasten, gelegentlich in Kössern

- kein weiterer Kantor
- 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

## Angaben zum Dienstbereich:

- 6 monatliche Gottesdienste (im Durchschnitt)
- 1 Kurrendegruppe mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Kirchenchöre mit 26 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 6 Mitgliedern (eventuell eigene Leitung)
- 2 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin wünschen sich die Gemeinden die Bereitschaft zu lebendiger Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Unter den Gemeindegliedern sind viele talentierte Kräfte. Mit Engagement und viel Liebe sind hier noch Schätze zu heben. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin mit zeitgemäßer Ausbildung und frischen Ideen, der/die gern im Team der Mitarbeiter mitwirkt. Führerschein und ein eigener PKW sind notwendig. Die drei Schwesterkirchgemeinden Großbothen, Schönbach und Glasten sind lebendige Gemeinden im Herzen des Muldentals. Die Orte sind ländlich geprägt und haben sehr gute Verkehrsanbindungen. Kindergarten und Grundschule sind im Ort vorhanden. Die Kirchgemeinden sind bei der Wohnungssuche behilflich. Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin z. A. Schanz, Tel. (03 43 84) 7 15 26 und KMD Müller, Tel. (0 34 33) 20 52 77.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen, OT Großbothen, Alte Kirchstraße 6, 04668 Grimma zu richten.

#### 4. Gemeindepädagogenstellen

##### Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Leipzig-Grünau (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig-Grünau

## Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 95 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. April 2015 befristet bis 30. März 2016 (Elternzeitvertretung)
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 2 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

## Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.677 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- keine weiteren pädagogischen Mitarbeiter
- 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

## Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Schulkindergruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde/Jugendgruppe
- 1 Eltern-Kind-Kreis
- 1 Erwachsenenkreis
- div. Seniorenkreise, Gesprächskreise, geistig Behinderte und ihre Angehörigen, Körperbehinderte, Familienkreis, Kinder- und Jugendausschuss, Kindergottesdienst-Team, ökumenische Planungsgruppe etc. mit vielen regelmäßig Teilnehmenden
- regelmäßig jährliche Veranstaltungen (Kindergottesdienste, ökumenische Kindergottesdienste, Familiengottesdienste etc.)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Familien)
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 8 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde wurde im Jahr 1978 gegründet, das Gemeindezentrum wurde 1983 eingeweiht. Die Kirchengemeinde wuchs in einem Neubaugebiet der DDR zu einer der größten und vielseitigsten Gemeinden in Sachsen. Auch nach den Strukturreformen blieb sie selbstständig.

Vor allem die demografische Entwicklung und der Bevölkerungsrückgang im Wohngebiet bewirken aber seit Jahren starke Veränderungen im Gemeindeleben. Typisch ist vor allem das sehr enge Zusammenleben mit der unmittelbar benachbarten röm.-kath. St. Martinsgemeinde und die vielfältige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Stadtteil.

Weitere Auskunft erteilt die Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Leipzig-Grünau, Alte Salzstraße 185, 04209 Leipzig, Tel. (03 41) 4 11 21 45.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **25. Februar 2015** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Leipzig-Grünau zu richten.

## 6. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

### Stephanuskirchgemeinde Dresden-Zschachwitz (Kbz. Dresden-Mitte)

63104 Dresden-Zschachwitz

In der Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Dresden-Zschachwitz ist zum 15. April 2015 die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin mit einem Beschäftigungsumfang von 70 Prozent neu zu besetzen.

Dienstort ist das Pfarramt in Dresden-Zschachwitz. Es ist Schnittstelle für Besucher, Mitarbeiter und die Leitung der Kirchengemeinde. Die Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin sind:

#### 1. Friedhof

- Organisation und Planung des Friedhofswesens in Zusammenarbeit mit dem Friedhofsausschuss
- Annahme von Bestattungsanmeldungen, Beratung der Nutzer und Terminkoordinierung
- Auftragsvergabe an Dritte
- Erstellen von Gebührenbescheiden und Rechnungen, Zahlungsüberwachung
- Pflege des Datenbestandes im Friedhofsverwaltungsprogramm.

#### 2. Gemeindeverwaltung

- Vertretung der Pfarramtssekretärin bei Abwesenheit (Publikumsverkehr, Postbearbeitung, Zahlungsverkehr)
- Mitarbeit bei der Erstellung der Kirchennachrichten.

Wir erwarten:

- Qualifikation für den kirchlichen Verwaltungsdienst oder kaufmännische Ausbildung
- Erfahrungen in der Friedhofs- und Pfarramtsverwaltung
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit trauernden Angehörigen
- kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit
- sicherer Umgang mit IT (MS Office, Friedhofssoftware) und Bürotechnik
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD
- Bereitschaft zur Fortbildung.

Die Vergütung erfolgt gemäß den landeskirchlichen Bestimmungen nach Entgeltgruppe 3.

Weitere Auskunft erteilt Frau Kahnert, Tel. (03 51) 2 03 92 34.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail bis **20. Februar 2015** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Stephanuskirchgemeinde Dresden-Zschachwitz, Meußlitzer Straße 113, 01259 Dresden, E-Mail: kg.dresden\_zschachwitz@evlks.de zu richten.

## 7. Leiter/Leiterin einer Kindertageseinrichtung

### Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Zwickau

Reg.-Nr. 64103 Zwickau-Paulus

Die Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Zwickau sucht für die Kindertageseinrichtung „Pauluskindergarten“ zum 1. März 2015 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Leiter/eine Leiterin.

In der Kindertageseinrichtung werden bis zu 75 Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahre betreut.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- verantwortliche Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung und der Leitlinien für evangelische Kindertagesstätten in Sachsen sowie des Sächsischen Bildungsplanes für Kindertagesstätten
- Betriebsführung nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und nach ökologischen Gesichtspunkten
- Förderung der Professionalität der Kindertageseinrichtung
- Verantwortung für den Kinderschutz
- aktive Kommunikation, Kooperation und Arbeit mit Kindern, Eltern, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pauluskirchgemeinde und dem Gemeinwesen
- Förderung der Mitwirkung der Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihrer Bedürfnisse
- Einbeziehung der Eltern als Partner in die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindereinrichtung.

Die Anforderungen sind:

- Hoch- oder Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik oder eines anderen anerkannten Abschlusses der zur Leitung einer KITA befähigt
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Aufgeschlossenheit gegenüber reformorientierter und ganzheitlich kindzentrierter Pädagogik
- Fähigkeit zu innovativer Teamführung und Qualitätsentwicklung
- hohe kommunikative Kompetenz
- Verständnis für eine Tätigkeit, die sich im Rahmen des christlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages versteht und die die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit der Kirchengemeinde fördert.

Angeboten werden:

- Vergütung, Sozialleistungen und Altersversorgung nach KDVO
- Mitarbeit in einem motivierten, aktiven, kind- und zukunftsorientierten Team.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Meyer, Pauluskirchplatz 2 A, 08060 Zwickau, Tel. (03 75) 5 97 15 00, E-Mail: anselm.meyer@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **28. Februar 2015** an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand der Pauluskirchgemeinde Zwickau, Zimmermannstraße 8, 08060 Zwickau, Tel. (03 75) 52 32 05, E-Mail: kg.zwickau\_paulus@evlks.de zu richten.

---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109

– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 2,95 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

## Erläuterungen zur „Ordnung über das Abendmahl mit Kindern“

Im Folgenden wird der erste Teil der mit der erneuerten Ordnung für das Abendmahl mit Kindern verbundenen zweiten Handreichung veröffentlicht:

### **Alle Getauften einladen: Erläuterungen zur „Ordnung über das Abendmahl mit Kindern“**

Die 26. Landessynode hat nach intensiver Beratung mit dem Landesbischof und dem Landeskirchenamt auf ihrer Herbsttagung 2013 die neue „Ordnung über das Abendmahl mit Kindern“ (ABl. 2014 S. A 126) beschlossen. Die neuen Akzente dieser Ordnung lassen sich durch folgende Stichworte zusammenfassen:

- Die getauften Kinder sind zur Feier des heiligen Abendmahls eingeladen.
- Eine Teilnahme der getauften Kinder an der Feier des heiligen Abendmahls ist ab dem Schuleintritt nach vorheriger Unterweisung und unter Beachtung der in der Ordnung formulierten Gesichtspunkte der Abendmahlsverantwortung möglich.
- Die Feier des Erstabendmahls soll zu einem festen Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens werden.
- Die Kirchgemeinden werden ermutigt, das Abendmahl mit Kindern zu feiern. Die Kirchgemeinden sollen prüfen, ob sie das Abendmahl mit Kindern im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung einführen können. Die Eigenständigkeit der Gemeinden bei dieser Prüfung bleibt gewahrt.
- Kirchgemeinden werden dabei unterstützt, das Abendmahl mit Kindern zu feiern. Die Ordnung nennt verschiedene Formen des Austauschs und der Unterstützung auf den Ebenen der Gemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche.
- Durch die Unterstützung der Kirchgemeinden soll ein Prozess des Austauschs über die Abendmahlspraxis gefördert und auf eine möglichst einheitliche Handhabung des Abendmahls mit Kindern innerhalb der Landeskirche hingewirkt werden.

Die „Ordnung über das Abendmahl mit Kindern“ wird durch eine vom Landeskirchenamt erlassene Ausführungsverordnung (ABl. 2014 S. A 127) ergänzt. Die folgenden Erläuterungen geben einen Überblick über die wichtigsten Inhalte der Regelung und beziehen dabei sowohl die Ordnung wie auch die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ein. Die Darstellung erfolgt anhand thematischer Stichworte.

### 1. Die getauften Kinder sind zur Feier des heiligen Abendmahls eingeladen (Präambel)

„Die Einladung zum heiligen Abendmahl gilt allen Gliedern der Landeskirche, unter ihnen auch den getauften Kindern“. Dies ist die theologische Grundlage des Abendmahls mit Kindern.

Glied der Landeskirche ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in einer Kirchgemeinde der Landeskirche seinen ständigen Aufenthalt hat. So hält es die Verfassung der Landeskirche fest (§ 4 Abs. 1). Obwohl in dieser Formulierung die Kinder bereits eingeschlossen sind, betont das Gesetz noch einmal ausdrücklich, dass die Einladung an den Tisch des Herrn den getauften Kindern genauso gilt. Dieser Hinweis verdeutlicht, dass die Taufe die entscheidende theologische Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl ist. Dadurch werden die Kirchgemeinden zum Nachdenken und zum Gespräch darüber auf-

gefordert, ob sie in ihrer eigenen Abendmahlspraxis diese Einladung bereits umsetzen.

### 2. Gemeinden, Eltern und Paten obliegt eine Abendmahlsverantwortung (§§ 1 und 2)

Besonderes Augenmerk widmet die Ordnung der geistlich verantwortlichen Teilnahme von Kindern an der Feier des heiligen Abendmahls. Diese Verantwortung obliegt der gesamten Kirchgemeinde, besonders jedoch den Eltern und Paten (§ 2 Abs. 1). Abendmahlsverantwortung besteht nach evangelischem Verständnis nicht in „Ausschluss und Verweigerung“, sondern in „Hinführung und Erschließung dessen, was da geschieht“ (Härle 2007, S. 566). Deshalb nennen die einzelnen Absätze konkrete Gesichtspunkte, die eine verantwortliche Praxis des Abendmahls mit Kindern gewährleisten.

- a. Die Ordnung hebt hervor, dass die Teilnahme am heiligen Abendmahl ab dem Schuleintritt möglich ist (§ 1 Abs. 1). Es bleibt bei der grundsätzlichen theologischen Feststellung, dass die Taufe die entscheidende Bedingung und Voraussetzung für die Zulassung zum heiligen Abendmahl ist. Für die Festlegung der Teilnahme ab dem Schuleintritt sind ausschließlich Gründe zu benennen, die sich aus der Abendmahlsverantwortung ergeben. Mit dieser Regelung wird die zuvor ausgesprochene Einladung um einer einheitlichen Abendmahlspraxis in der Landeskirche willen geordnet.
- b. Ein weiterer Gesichtspunkt besteht in einer Hinführung, die das heilige Abendmahl den Kindern theologisch erschließt und pädagogisch ihre unterschiedlichen Lebensphasen und -situationen berücksichtigt. Betont wird deshalb, dass der ersten Teilnahme der Kinder eine Unterweisung nach landeskirchlichem Curriculum vorauszugehen hat (§ 1 Abs. 3). Die vorliegende Handreichung beschreibt die Inhalte dieses Curriculums, verbindet sie mit pädagogischen Überlegungen und gibt didaktische Anregungen zur Gestaltung.
- c. Die Gemeinden nehmen ihre Verantwortung dadurch wahr, dass sie das heilige Abendmahl stiftungsgemäß unter beiderlei Gestalt feiern. Das biblische Zeugnis zum Abendmahl und das lutherische Bekenntnis bilden die theologische Grundlage für die Feier des Abendmahls mit Kindern. Entscheidet sich eine Gemeinde dafür, den Kommunikanten neben Wein ausnahmsweise auch Traubensaft zu spenden, so gelten hierfür die landeskirchlichen Festlegungen (§ 2 Abs. 5). In der Handreichung<sup>1</sup> werden entsprechende Umsetzungshinweise gegeben.
- d. Seit der Einführung des Abendmahls mit Kindern in unserer Landeskirche wird eine Einladung an alle Kinder ausgesprochen: Die Kinder, die nicht am Abendmahl teilnehmen können, werden während der Austeilung des heiligen Abendmahls gesegnet. Diese Regelung hat sich bewährt. Sie wird in der gesamten Landeskirche praktiziert und von den Gemeinden als Bereicherung empfunden. Die Segnung der Kinder, die noch nicht zum Empfang der Abendmahls-elemente zugelassen sind, wird deshalb auch in der Ordnung festgehalten (§ 2 Abs. 4).

<sup>1</sup> Vgl. Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.): Abendmahl mit Kindern. Eine Handreichung, Dresden 2011, S. 35–38.



- e. Die Rückmeldungen aus dem Gesprächsprozess zum Abendmahl mit Kindern haben vielfach den Wunsch zum Ausdruck gebracht, auf einfache und eindeutige Weise unterscheiden zu können, welche Kinder die Elemente empfangen und welche gesegnet werden. Die vorliegende Handreichung enthält dazu eine Regelung.
- f. Die Abendmahlsverantwortung der Gemeinde, Eltern und Paten kommt schließlich auch darin zum Ausdruck, dass die getauften und unterwiesenen Kinder in Begleitung ihrer Eltern an der Feier des heiligen Abendmahls teilnehmen. Eigenverantwortlich und ohne Begleitung nehmen sie erst mit ihrer Konfirmation am Abendmahl teil (§ 2 Abs. 3). Allerdings lässt die Ordnung zu, dass Kinder oder Kindergruppen an der Feier des heiligen Abendmahls teilnehmen, wenn sie dabei von Erwachsenen begleitet werden, durch die sie Verbindung zum kirchgemeindlichen Leben haben (§ 2 Abs. 2). Das können im Fall von Freizeiten oder Kindergottesdienstgruppen beispielsweise Mitarbeitende im Verkündigungsdienst sein. Im anderen Fällen ist es ebenso denkbar, dass Großeltern oder Paten die Kinder zum Abendmahl begleiten.

3. Die Feier des Erstabendmahls soll einen festen Platz im Kirchenjahreskreis der Kirchengemeinde erhalten (§ 1 Abs. 2).

Die Ordnung macht eine Teilnahme der Kinder am heiligen Abendmahl ab dem Schuleintritt möglich. Die Vorbereitung und der Empfang des Abendmahls fallen damit in eine sensible Entwicklungs- und Übergangsphase der Kinder. Die Gegenwart Christi und die Gemeinschaft untereinander, die in der Feier des heiligen Abendmahls erlebbar werden, sind für die Kinder eine wichtige Stärkung auf ihrem Lebens- und Glaubensweg. Deshalb sieht die Ordnung vor, dass die erste Teilnahme der getauften und unterwiesenen Kinder am Abendmahl in der Kirchengemeinde eine besondere Bedeutung erhält. Die Ordnung spricht ausdrücklich von der „Feier des Erstabendmahls“ und macht so deutlich, dass das Erstabendmahl ein wichtiger Teil der Gottesdienst- und Kasualpraxis der Kirchengemeinde ist. Das Erstabendmahl soll deshalb auch einen festen und wiederkehrenden Zeitpunkt im Kirchenjahreskreis der Kirchengemeinde erhalten. Die Festlegung dieses Zeitpunktes liegt bei der Kirchengemeinde selbst.

Bei der Feier des Erstabendmahls hat der Bezug zum Taufgedächtnis eine wesentliche Bedeutung. Im Sinne des konfirmierenden Handelns ist das Erstabendmahl Taufvergewisserung und wesentlicher Schritt hin zur Konfirmation, in der die empfangene Taufe durch das eigene Bekenntnis bekräftigt und bezeugt wird. Die vorliegende Handreichung enthält Hinweise und Anregungen für die Gestaltung des Gottesdienstes mit dem Erstabendmahl.

4. Die Kirchengemeinden sollen prüfen, ob sie das Abendmahl mit Kindern entsprechend der vorliegenden Ordnung feiern können (§ 3).

Mit diesen Regelungen werden die Kirchengemeinden, die das Abendmahl mit Kindern noch nicht eingeführt haben, darum gebeten, ihre Entscheidung entsprechend der vorliegenden Ordnung zu prüfen. Dadurch wird angeregt, dass in Kirchenvorständen, Gemeindegremien, auf Gemeindeversammlungen oder in anderen Zusammenhängen ein Austausch über das Verständnis und die Gestaltung des heiligen Abendmahls stattfindet. Die Einladung an die getauften Kinder und die Gesichtspunkte der Abendmahlsverantwortung sollen im Mittelpunkt dieses Gespräches stehen. Die Ordnung setzt an dieser Stelle einen wichtigen Akzent, indem sie das Abendmahl mit Kindern nicht nur ermöglicht, sondern ausdrücklich um die Prüfung seiner Einführung bittet. Im Ergebnis dieser Prüfung sollen die Kirchengemeinden feststellen, ob in ihrem Bereich die Voraussetzungen für die Feier des Abendmahls

mit Kindern im Rahmen der geltenden Ordnung geschaffen werden können.

Der Begriff der Feststellung macht deutlich, dass es sich nicht um eine grundsätzliche theologische Entscheidung in Bezug auf die Einladung der Kinder zum heiligen Abendmahl handelt. Vielmehr gilt die Feststellung lediglich der Frage, ob die in der Ordnung genannten Voraussetzungen auch in der jeweils eigenen Gemeinde bestehen bzw. hergestellt werden können. Die Feststellung wird in Form eines Beschlusses durch den Kirchenvorstand getroffen (§ 18 KGO). Da die Feierpraxis des heiligen Abendmahls die Einheit der Gemeinde berührt und deshalb ein hohes Maß an Übereinstimmung erforderlich macht, bedarf der Beschluss zur Einführung des Abendmahls mit Kindern „einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kirchenvorstands“ (§ 3 Abs. 1).

Auch Gemeinden, die im Ergebnis ihrer Prüfung festgestellt haben, dass bei ihnen die Voraussetzungen zur Feier des Abendmahls mit Kindern gegenwärtig noch nicht bestehen, sollen ihre Feststellung regelmäßig überprüfen. Diese Regelung soll vor allem Veränderungen in der Gemeindesituation berücksichtigen. Oft ist im Rahmen des vorangegangenen Gesprächsprozesses zum Ausdruck gebracht worden, dass in der Gemeinde aktuell kein Wunsch zur Einführung des Abendmahls mit Kindern geäußert wird. Mehrere dieser Gemeinden haben zugleich deutlich gemacht, dass sie beim Vorliegen eines solchen Anliegens eine neuerliche Prüfung vornehmen, wie das in der Ordnung jetzt auch vorgesehen ist (§ 3 Abs. 2).

5. Kirchengemeinden werden dazu ermutigt, das Abendmahl mit Kindern im Rahmen der Ordnung zu feiern. Die Entwicklung zu einer möglichst einheitlichen Umsetzung der Feierpraxis in der Landeskirche wird begleitet und unterstützt (§ 3 Abs. 4 der Ordnung und § 3 AVO).

Die vorliegende Ordnung trägt mit ihrer Einladung der getauften Kinder sowie den Gesichtspunkten der Abendmahlsverantwortung dem theologischen Grundsatz Rechnung, dass sich geistliche Fragen von einer solchen zentralen Bedeutung nur auf dem Weg des gemeinsamen Austauschs in der Kirchengemeinde klären lassen. Deshalb kann die Einführung des Abendmahls mit Kindern keinen verpflichtenden Charakter haben.

Die Gemeinden sollen ermutigt und dabei unterstützt werden, die Voraussetzungen für die Feier des Abendmahls mit Kindern in ihrem Bereich zu schaffen. Das Ziel besteht in einer möglichst einheitlichen Handhabung des Abendmahls mit Kindern in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Ein weiteres wichtiges Anliegen besteht zugleich darin, die uneinheitliche Praxis des Abendmahls mit Kindern zu überwinden. Vor dem Hintergrund der gewachsenen Berufs- und Freizeitmobilität sowie anderer gesellschaftlicher Veränderungen, sollen Kinder beim Wechsel oder Besuch von Kirchengemeinden in jeweils gleicher Weise am heiligen Abendmahl teilnehmen können.

Die Ordnung und die dazugehörige Ausführungsverordnung enthalten vor diesem Hintergrund eine Reihe von Regelungen, mit denen Gemeinden zu einer Entscheidung ermutigt und in der Folge unterstützt und begleitet werden, in einen Austausch über das Abendmahl mit Kindern einzutreten und die eigene Feierpraxis zu prüfen.

- a. Kirchspiele und Schwesterkirchengemeinden sollen „einheitliche Beschlüsse zum heiligen Abendmahl mit Kinder fassen“, um die Kinder, Familien und Verantwortlichen nicht durch widersprüchliche Erfahrungen zu verunsichern (§ 3 Abs. 4).
- b. Die Superintendenten sollen gemeinsam mit den Bezirkskatecheten „alle Kirchengemeinden dabei unterstützen, ihre Abendmahlspraxis regelmäßig am Maßstab der Bestimmungen der Ordnung über das Abendmahl mit Kindern zu prüfen“ (§ 3

- Abs. 1 AVO). Darüber hinaus sollen sie im Rahmen ihrer Visitationen mit den Gemeinden einen Austausch über deren Abendmahlpraxis führen. In den Bericht, den die Superintendenten regelmäßig vor der Kirchenbezirkssynode geben, sollen sie auch den Stand und die Praxis des Abendmahls mit Kindern im Kirchenbezirk einbeziehen (vgl. § 3 Abs. 1 AVO).
- c. Auch der Kirchenbezirksvorstand und die Kirchenbezirkssynode sollen dazu beitragen, dass Gemeinden zur Feier des Abendmahls mit Kindern ermutigt werden und auf eine einheitliche Praxis im Kirchenbezirk hingewirkt wird (§ 3 Abs. 2 AVO).
  - d. Das Landeskirchenamt berichtet der Landessynode regelmäßig über die Umsetzung des Abendmahls mit Kindern in der Landeskirche. Auch die Landessynode wird auf diese Weise die Entwicklung des Abendmahls mit Kindern in der Landeskirche kontinuierlich begleiten.
  - e. Damit bei einem Stellenwechsel von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst eine Kontinuität in der Feierpraxis einer Kirchengemeinde gewahrt bleibt, sieht die AVO vor, dass in die entsprechenden Ausschreibungen eine Mitteilung aufgenommen wird, „wenn die Kirchengemeinde die Einführung des heiligen Abendmahls mit Kindern beschlossen hat“ (§ 3 Abs. 3 AVO).
  - f. Vor dem Hintergrund der gewachsenen – Freizeitmobilität kommt es häufig vor, dass Kinder, die in ihrer Ortsgemeinde das heilige Abendmahl empfangen, gemeinsam mit ihren Eltern auch in einer anderen Kirchengemeinde an der Feier des Abendmahls teilnehmen möchten. Mit diesem Wunsch soll rechtzeitig an den in dieser Kirchengemeinde zuständigen Pfarrer herangetreten werden. Er soll im Rahmen seiner geistlichen Verantwortung nach § 32 Abs. 2 KGO prüfen, ob er die gastweise Teilnahme ermöglicht. Vertretungspfarrer und Prädikanten, die das Abendmahl verwalten, müssen über eine Entscheidung in Kenntnis sein. Das Anliegen der gastweisen Teilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls kann für die Kirchengemeinde auch ein Anlass zum vertieften Austausch über das Abendmahl und die eigene Abendmahlpraxis werden.

### Abendmahl mit Kindern gestalten: Fragen und Antworten

In einem der neueren Abendmahlslieder unseres Gesangbuches heißt es: „Christus eint uns und gibt am Heil / seines Mahles uns allen teil, / lehrt uns leben von Gott bejaht. / Wahre Liebe schenkt Wort und Tat. / Erde, atme auf, Wort, nimm deinen Lauf! / Er, der lebt, gebot: Teilt das Brot!“ (EG 229,2). Die Gemeinschaft mit sich selbst, die Christus im Abendmahl schenkt, stärkt und festigt so die Gemeinschaft von Christinnen und Christen untereinander. Die Gabe verbindet sich mit einer Aufgabe: Teilt das Brot! Diese Aufgabe schließt eine Verantwortung dafür ein, dass die Feier des Abendmahls dem Evangelium Jesu entspricht. Die Gabe des Abendmahls verbindet sich mit einer Verantwortung für eine evangeliumsgemäße Feier.

Christinnen und Christen ist es schon immer ein Anliegen, das Abendmahl in einer würdigen Form zu feiern. Paulus hat sich im ersten Brief an die Gemeinde in Korinth mit Spaltungen auseinandergesetzt, die die Einheit am Tisch des Herrn in Frage gestellt haben. In der korinthischen Gemeinde hatten sich wohlhabende Christen bereits zu einem früheren Zeitpunkt getroffen und miteinander gegessen und getrunken. Wer später hinzukam, fand die Anderen oft betrunken vor und musste selbst hungrig bleiben. Paulus erinnert die Gemeinde deshalb an ihre Verantwortung: „Denn sooft ihr von diesem Brot esst und aus dem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis er kommt“ (1 Kor 11,26). Für eine würdige Feier sieht er es als unerlässlich an, dass das Abendmahl so gefeiert wird, wie er es von Christus empfangen und an die Gemeinde weitergegeben hat (1 Kor 11,23). Dazu

gehört auch eine solidarische Gemeinschaft untereinander, in der die Christinnen und Christen aufeinander achten und Ausschluss vermeiden: „Darum, meine lieben Brüder, wenn ihr zusammenkommt, um zu essen, so wartet aufeinander.“ (1 Kor 11,33). Würdigkeit ist bei Paulus offenbar nicht auf das kognitive Verstehen bezogen. Die Verantwortung besteht vielmehr darin, das Abendmahl stiftungsgemäß zu feiern und keine Diskriminierungen am Tisch des Herrn zuzulassen.

Martin Luther hat sich im „Kleinen Katechismus“ ebenfalls mit der Frage beschäftigt, wer das Sakrament des Altars würdig empfängt. Das entscheidende Kriterium ist für ihn dabei das innige Vertrauen in das Versöhnungshandeln Gottes: Derjenige „ist recht würdig und wohl geschickt, wer den Glauben hat an diese Worte: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden.“ Der Akzent liegt auch hier nicht auf einem intellektuellen Verstehen. Vielmehr kommt es Luther darauf an, dass sich Menschen in ihrem Innern auf Gott verlassen. Die Zusage „für euch gegeben“, so schreibt er, „fordert nichts als gläubige Herzen“. In diesem Sinne ist der „Kleine Katechismus“ selbst ein Beispiel für das reformatorische Bestreben nach einer altersgemäßen Hinführung zum Abendmahl.

Eine evangeliumsgemäße Feierpraxis, die Wahrung der Einheit des Leibes Christi und das Vertrauen auf die vergebende Liebe Gottes sind deshalb drei zentrale Kriterien der Abendmahlsverantwortung in biblischer und reformatorischer Perspektive. Sie liegen auch der „Ordnung über das Abendmahl mit Kindern“ zu Grunde (siehe Teil A Nr. 2).

Im folgenden Abschnitt werden diese Gesichtspunkte mit der Praxis des Abendmahls mit Kindern verknüpft. Es werden Fragen aufgegriffen, wie Kirchengemeinden ihre Feierpraxis in einer verbindlichen, vertrauten und verantwortungsvollen Weise praktizieren können.

### Kinder im Abendmahlskreis – Vertraut und doch neu?

Das „Kirchengesetz zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl“ aus dem Jahr 1983 enthielt eine Regelung, nach der „Kinder, die nicht am heiligen Abendmahl teilnehmen können, ... während der Austeilung des heiligen Abendmahls gesegnet werden“ sollen. Es gibt kaum eine Gemeinde der Landeskirche, in der diese Bitte ungehört geblieben wäre. Deshalb ist die Einbeziehung der Kinder in den Abendmahlskreis für die meisten Kirchengemeinden der Landeskirche eine vertraute Erfahrung. Das bedeutet: Kinder im Abendmahlskreis sind Erwachsenen vertraut. Und umgekehrt: Der Abendmahlskreis ist den Kindern vertraut. Während die Kinder deshalb in aller Regel bereits wissen, wie die Abendmahlsfeier in ihrer Gemeinde abläuft, werden sie durch die Hinführung mit der Bedeutung vieler Bestandteile der Feier sehr viel genauer und tiefer bekannt. Sie lernen die Abendmahlsgeräte kennen und eignen sich an, wie sie Hostie und Kelch empfangen. Für die Feier des heiligen Abendmahls ist es sehr bedeutsam, dass sie einem vertrauten Ablauf folgt. Worte und Gesten müssen für die Erwachsenen wie für die Kinder klar und eindeutig sein. Die Abläufe brauchen erkennbare und verbindliche Formen. Das ist für Erwachsene und Kinder gleichermaßen bedeutsam. Eine vertraute Form der Abendmahlsfeier gibt allen Beteiligten Sicherheit. Unklarheiten können die Abendmahlsteilnehmer dagegen erheblich verunsichern und stören. Mit Blick auf das Abendmahl mit Kindern ist es deshalb wichtig, dass die Abläufe, Worte und Gesten gut kommuniziert, eingeübt und stets in gleicher Weise praktiziert werden. Mehrere der weiteren Fragen dieses Abschnitts widmen sich einzelnen Aspekten dieser Aufgabe.

Wein und Saft – Ändert sich etwas durch das Abendmahl mit Kindern?

Das Abendmahl mit Kindern wird wie jede Abendmahlsfeier in der Landeskirche mit Brot und Wein gefeiert. Die Hostie und der Gemeinschaftskelch sind Erkennungszeichen der Abendmahlsfeier.

Ausnahmsweiser Gebrauch von Traubensaft ist möglich. Denn beim Abendmahl mit Kindern sind besonders die Gründe zu berücksichtigen, die hinter dieser Regelung stehen: Rücksicht auf diejenigen, denen der Genuss von Alkohol verwehrt ist. Fragen der Suchtgefährdung wie der Fürsorgepflicht der Erziehungsberechtigten können hier eine Rolle spielen.

In jedem Fall bleibt es das Recht der Eltern zu entscheiden, ob es angemessen ist, dass ihre Kinder beim Abendmahl Wein oder Saft empfangen. In der Kirchengemeinde bedarf es also einer Regelung in dieser Frage. Die Regelungen sind hinsichtlich des Abendmahls mit Kindern in besonders sorgfältiger Weise zu bedenken. Die hier genannten Gesichtspunkte sollten in der Kirchengemeinde reiflich bedacht werden. In jedem Fall muss der ausnahmsweise Charakter der Regelung berücksichtigt werden.

Wie verhalten wir uns gegenüber ungetauften Kindern beim Abendmahl?

Den Kindergruppen in unseren Kirchengemeinden gehören regelmäßig sowohl getaufte als auch ungetaufte Kindern an. Dieses Miteinander ist eine Selbstverständlichkeit: Wir laden alle Kinder in unsere Gemeindegruppen ein. Wir laden dort zur Taufe ein.

Dagegen ist der Empfang des Abendmahls schon seit den Anfängen des christlichen Glaubens an den Vollzug der Taufe gebunden. Einige Gemeinden befürchten deshalb, dass die Einführung des Abendmahls mit Kindern zu einer Spaltung in ihren Kindergruppen führt. Sie haben die Sorge, dass sich die ungetauften Kinder ausgeschlossen fühlen könnten.

Dass der Empfang des Altarsakraments an die Taufe gebunden ist, bedeutet allerdings keineswegs, dass ungetaufte Kinder von der Feier des Abendmahls ausgeschlossen wären.

Vielmehr sind auch die ungetauften Kinder eingeladen, mit in den Abendmahlskreis zu kommen. Hier wird ihnen während der Abendmahlsfeier der Segen Gottes zugesprochen. Sie erfahren dadurch, dass Gott sie liebt. Die „Ordnung über das Abendmahl mit Kindern“ formuliert dazu: „Kinder, die mit zum Altar treten und das heilige Abendmahl nicht empfangen, sollen während der Ausspendung gesegnet werden“ (§ 2 Abs. 5). Das gilt sowohl für ungetaufte Kinder wie auch für diejenigen, die getauft sind und erst zu einem späteren Zeitpunkt das Abendmahl empfangen.

Für den Gottesdienst ist es deshalb wichtig, dass allen Kinder die Einladung ausgesprochen wird, mit in den Abendmahlskreis zu kommen. In den gemischten Gruppen muss die Regel, wer die Elemente empfängt und wer gesegnet wird, selbstverständlich zuvor besprochen werden. Der Prozess der Hinführung zum Abendmahl ist ebenfalls für alle offen. Der Empfang der Abendmahls-elemente ist allenfalls aufgeschoben, aber nicht verhindert. Wird in einladender Weise auf diese Aspekte hingewiesen, so erscheint die Gefahr, bei Kindern das Gefühl eines Ausschlusses entstehen zu lassen, eher gering. Ohne Druck zu erzeugen, kann von einer solchen einladenden Praxis auch eine Ermutigung zur Taufe ausgehen.

Wie können Erwachsene Kinder zum Abendmahl begleiten?

Erwachsene sind im Sinne der Ordnung zum Abendmahl mit Kindern in gewisser Weise „Weggefährten“ der Kinder beim Abendmahl. Die Ordnung des Abendmahls mit Kindern nimmt die Konfirmation ernst und geht davon aus: Bis zur Konfirmation sollen

Kinder nicht alleine das Abendmahl empfangen. Eltern und Paten begleiten sie, wie sie das bei der Taufe zugesagt haben. Vertraute Weggefährten gehen gemeinsam zum Altar.

Wie erfolgt das Ausspenden des Abendmahls im Kreis?

Je nach Zusammensetzung der Abendmahlskreise und nach der gemeindlichen Vereinbarung zur Feier des Abendmahls wird es hier unterschiedliche Antworten geben können, ja, müssen:

Werden Patene und Kelch im Abendmahlskreis weitergereicht, wird zu überprüfen sein, ob dies Grundschulkindern möglich ist. Hierbei ist es wichtig, dass die Kinder mit einem Spendewort gut vertraut sind. Weiter ist zu bedenken, ob Größe und Beschaffenheit des Abendmahlsgeräts das Weiterreichen erlauben. Diese Frage ist unter Umständen auch für ältere/gebrechliche Gemeindeglieder wichtig; auch Abendmahls-gäste, die daran gehindert sind mit beiden Händen entgegennehmen und weiterreichen zu können, sind für ein Nachdenken in dieser Frage unter Umständen dankbar.

Gegebenenfalls sind die Liturgin/der Liturg und die Abendmahls-helfer auch gefordert flexibler und situativer/situationsbezogener zu agieren als zuvor. Je nach Zusammensetzung der Abendmahls-runden können die Antworten auf diese Frage unterschiedlich ausfallen. Grundsätzlich gilt: Kinder können Patene und Kelch in der Abendmahlsrunde weiterreichen.

Kinder wie Erwachsene bedürfen dafür der Vorbereitung.

Unabhängig von diesen Festlegungen sei an dieser Stelle an die im Evangelischen Gottesdienstbuch vereinbarten Spendeworte erinnert:

Das Brot, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi.

Christi Leib, für euch/dich gegeben. Kommunikant/Kommunikantin: Amen.

Der Kelch, den wir segnen, ist die Gemeinschaft des Blutes Christi.

Christi Blut, für euch/dich vergossen. Kommunikant/Kommunikantin: Amen.

Der Leib Christi, für dich gegeben. Kommunikant/Kommunikantin: Amen.

Das Blut Christi, für dich vergossen. Kommunikant/Kommunikantin: Amen.

oder:

Das Brot des Lebens: für dich. Kommunikant/Kommunikantin: Amen.

Der Kelch des Heils: für dich. Kommunikant/Kommunikantin: Amen.

oder:

Der Leib Christi bewahre dich zum ewigen Leben. Kommunikant/Kommunikantin: Amen.

Das Blut Christi bewahre dich zum ewigen Leben. Kommunikant/Kommunikantin: Amen.

Zur ganzen Gruppe:

Gehet hin im + Frieden. Kommunikant/Kommunikantin: Amen.

In unserer Landeskirche ist darüber hinaus vereinbart:

Nehmet hin und esset: Das ist der wahre Leib unseres Herrn Jesus Christus, für euch dahingegeben in den Tod. Der Stärke und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben. Kommunikant/Kommunikantin: Amen.

Nehmet hin und trinket: Das ist das wahre Blut des Neuen Testaments, für euch vergossen zur Vergebung der Sünden. Das Stärke



und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben. Kommunikant/Kommunikantin: Amen.

Was ist die Aufgabe des Kindergottesdienstes beim Abendmahl mit Kindern?

Alle Kinder sollen regelmäßig die Möglichkeit haben, am Abendmahl teilzunehmen – unabhängig davon, ob sie gesegnet werden oder das Abendmahl empfangen. Sie sollen Teil der Lerngemeinschaft sein, die im Abendmahl zueinander findet und dort Stärkung erfährt. Sie sind Teil der Kirchengemeinde.

Mit den für den Kindergottesdienst Verantwortlichen ist je nach kirchgemeindlicher und gottesdienstlicher Situation zu klären, wie der Kindergottesdienst auf gute Weise dieses Anliegen unterstützen kann.

Teile des Curriculums (s. u.) können im Kindergottesdienst thematisiert werden. Dies kann in regelmäßigen Abständen sinnvoll sein, und Vertrautes wiederholen. Hier kann auch punktuell und einmalig vertiefend gearbeitet werden.

Der Gottesdienst als Ganzes ist an dem Ideal eines kinderfreundlichen Gottesdienstes orientiert. Der Gottesdienst soll in allen Teilen auf diese Aufgabe hin überprüft werden. Das Ziel ist eine Abendmahlsfeier, die die agendarische Form des Sonntagsgottesdienstes bewahrt und dies auch in der praktischen Gestaltung der Feier des Abendmahls einlöst. Bei allen Gestaltungsformen des Abendmahls ist auf die Wiedererkennbarkeit für Gäste oder neue Gemeindeglieder zu achten. Dabei können alle Teile des Gottesdienstes gleichwohl daraufhin befragt werden:

ob sie sich für Kinder von selbst erschließen, oder

ob es der gemeindepädagogischen Hinführung bedarf,

ob es im Gottesdienst erläuternder Gesten und gegebenenfalls auch Worte bedarf,

ob die Liedauswahl im Gottesdienst dem Anliegen entspricht.

Der Entwurf für das Erstabendmahl soll hierfür beispielhaft sein.

Wie können die Absprachen zum Ablauf des Abendmahls mit Kindern allen Beteiligten bekannt gemacht werden?

Die bereits beschriebenen Fragen und die in der Gemeinde gefundenen Antworten müssen mit allen am Abendmahl Beteiligten gut verabredet werden. Alle müssen die Verabredungen kennen, um sicher agieren zu können. Vertretungspfarrer, Prädikanten und Ehrenamtliche, die an der Abendmahlsfeier beteiligt sind, benötigen Klarheit bei der Ausspendung. Eltern und Kinder müssen wissen, wie sie sich mit Blick auf den Empfang des Abendmahls oder des Segens verhalten sollen. Für alle Feiernden ist es wichtig, nicht durch Unsicherheiten im Ablauf abgelenkt zu werden. Zwar lassen sich spontan entstehende Unsicherheiten nicht völlig ausschließen. Die Klarheit in den Absprachen ist aber ein wesentliches Mittel, um sie weitestgehend zu vermeiden. Deshalb ist es sinnvoll, die neu gefundenen Festlegungen zur Abendmahlsfeier schriftlich festzuhalten und gegebenenfalls der ganzen Gottesdienstgemeinde in Form eines Faltblattes zu kommunizieren. Es kann beispielsweise im Gesangbuch einliegen. Auch den Eltern und Paten sollte eine solche verbindliche Verabredung zur Verfügung stehen. In jedem Fall sollten die Ehrenamtlichen, die an der Ausspendung des Abendmahls beteiligt sind, mit den Abläufen gut vertraut gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher.

Folgende Medien verdienen Beachtung:

- der Gemeindebrief
- die Homepage der Kirchengemeinde
- Hinweise im Schaukasten oder am Eingang der Kirche, die auf das Abendmahl mit Kindern hinweisen
- Faltblätter mit dem Ablauf der Abendmahlsfeier, die dem Gesangbuch beigelegt sind

– Kommunikation im Kirchenbezirk (regionale Gottesdienste; Kirchenbezirkssynode).

Folgende Personengruppen und Kreise sollten darüber hinaus über die Absprachen zum Abendmahl mit Kindern informiert werden:

- die Kinder – bspw. im Kindergottesdienst, zu Kinderbibeltagen oder in der Christenlehre
- die Eltern – bspw. über Elternbriefe oder Elternabende
- die in der Arbeit mit den Kindern und Familien verantwortlichen Haupt- und Ehrenamtlichen, wie Mitarbeitende im Kindergottesdienst, in Jungschar- oder Pfadfinderarbeit und insbesondere in der (gemeindlichen/kirchlichen/diakonischen) Kindertagesstätte
- die Öffentlichkeit – bspw. über die örtlichen Medien (Zeitung, kommunales Mitteilungsblatt, lokales Fernsehen).

Darüber hinaus bietet es sich an, in jedem Abendmahlsgottesdienst die grundlegenden Absprachen zum Ablauf in knapper Form zu wiederholen. Das betrifft insbesondere das Erkennungszeichen der Kinder, die das Abendmahl empfangen und derjenigen, die gesegnet werden. Ebenso sollte darauf hingewiesen werden, falls neben dem Wein auch Saft während der Ausspendung gereicht wird.

Wie kann gewährleistet werden, dass die getroffenen Absprachen dauerhaft allen Gottesdienstbesuchern und allen liturgisch Mitwirkenden bekannt sind?

Zumindest in einer ersten Phase nach Einführung des Abendmahls mit Kindern sollte in jedem Gottesdienst der Gemeinde ein Hinweis auf die in der Kirchengemeinde vereinbarte Form der Abendmahlsfeier (s. o.) erfolgen, die allen Gottesdienstbesuchern, nicht nur den Kindern, auch allen Gästen, erläutert und Sicherheit darüber gibt, wie das Abendmahl gefeiert wird. Die Erläuterungen sollten möglichst knapp und präzise erfolgen. Deshalb kann es gut sein, die wichtigsten Festlegungen schriftlich festzuhalten und jedem Gottesdienstbesucher in die Hand zu geben. Gesten, feste Rituale der Feier, Zeichen und Abläufe können in Form von Piktogrammen o. Ä. wiedergegeben werden.

Gibt es für die Kinder, die das Abendmahl empfangen, ein einheitliches Erkennungszeichen in der Landeskirche?

Einer der meistgeäußerten Wünsche an eine neue Regelung für das Abendmahl mit Kindern war die Bitte, ein einheitliches und verbindliches Erkennungszeichen in der Landeskirche zu vereinbaren, an dem für alle erkennbar ist, wer das Abendmahl empfängt. Kinder, die zum Abendmahl in der Gemeinde hingeführt worden sind, sollen künftig im Abendmahlskreis neben ihren Eltern stehen und die Hände zum Empfang des Abendmahls ausstrecken. Kinder, die gesegnet werden, stehen im Kreis vor ihren Eltern.

Können Kinder auch außerhalb ihrer Heimatgemeinde das Abendmahl empfangen?

Gemeinden, die kein Abendmahl mit Kindern praktizieren, werden mit der neuen Ordnung zum Abendmahl zur Gastbereitschaft aufgerufen. Es ist möglich Kindern, die in ihrer Kirchengemeinde das Abendmahl empfangen, dies gastweise zu gewähren. Diese Frage ist in den Kirchenvorständen zu klären. Dies kann aus Anlass einer konkreten Anfrage geschehen (z. B. bei regionalen Gottesdiensten). Dies kann aber auch grundsätzlich erfolgen (z. B. wenn eine Kirchengemeinde oft Gäste im Gottesdienst hat). Mit dieser Handreichung ist ein allgemeinverbindliches Erkennungszeichen vereinbart, an dem Kinder in der ganzen Landeskirche anzeigen: Ich nehme am Abendmahl teil und empfangen das Abendmahl in meiner Kirchengemeinde. Diesem Abendmahlsbegehren darf jede Kirchengemeinde der Landeskirche entsprechen.

**Zum Abendmahl hinführen: Wesentliche Bestandteile der Hinführung zum Abendmahl**

Im Folgenden sind die Inhalte und Zugänge zur Hinführung auf das Abendmahl mit Kindern benannt. Sie sollen im Vorfeld des Erstabendmahls in die Arbeit mit Kindern, Eltern und Paten einfließen. Alle Aspekte sind für diese Hinführung verbindlich und sollen in angemessenem Umfang in die Vorbereitung auf das erste Abendmahl einfließen. Alle Aspekte eignen sich dazu, im Gottesdienst der Gemeinde behandelt zu werden. Deshalb sind zu allen Abschnitten gottesdienstliche Bezüge benannt, an die angeknüpft werden kann.

Auch der Gottesdienst anlässlich des Erstabendmahls eignet sich, theologische Aspekte zu vertiefen (s. u.).

**Inhalt und Zugänge**

Theologischer Aspekt des Abendmahls	Verweis auf das Praxismaterial	Biblische Texte
<p><b>Fest der Gegenwart Jesu</b></p> <p>Wir erfahren die Gegenwart Jesu im Abendmahl.</p>	<p>Unterrichtsmodell A: S. 40 – 41                      Unterrichtsmodell B: S. 47, 51</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Joh 21:</b> Der Auferstandene begegnet den Jüngern</li> <li>• <b>Lk 24:</b> Die Emmaus-Jünger erkennen Jesus am Brotbrechen</li> </ul>
<p><b>Fest der Erinnerung</b></p> <p>Wir erinnern uns an Jesu Leben, seine Taten und Worte.</p>	<p>Unterrichtsmodell A: S. 40 – 41                      Unterrichtsmodell B: S. 42, 47, 51</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mt 26:</b> Jesus setzt das Abendmahl ein</li> <li>• <b>Lk 2:</b> Jesus verschafft den Menschen Leben in Fülle</li> <li>• <b>Lk 15:</b> Jesus geht Menschen nach</li> <li>• <b>Joh 13:</b> Jesus wäscht seinen Jüngern die Füße</li> </ul>
<p><b>Fest der Gemeinschaft</b></p> <p>Wir feiern Gemeinschaft. Alle Getauften dürfen kommen.</p>	<p>Unterrichtsmodell A: S. 40 – 41                      Unterrichtsmodell B: S. 42, 47, 51</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mk 10:</b> Jesus segnet die Kinder</li> <li>• <b>Joh 4:</b> Jesus spricht mit der Samariterin</li> </ul>
<p><b>Fest der Vergebung und Versöhnung</b></p> <p>Wir erfahren Vergebung und Versöhnung.</p>	<p>Unterrichtsmodell A: S. 40 – 41                      Unterrichtsmodell B: S. 47, 51</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lk 15:</b> Der barmherzige Vater gibt ein Fest für den verloren geglaubten Sohn</li> <li>• <b>Lk 19:</b> Zachäus lädt zum Essen ein</li> </ul>
<p><b>Fest der Hoffnung</b></p> <p>Heute schon feiern wir ein großes Fest für eine große Zukunft.</p>	<p>Unterrichtsmodell A: S. 40 – 41                      Unterrichtsmodell B: S. 51</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lk 14:</b> Am Ende zählt nicht der Status, sondern zu kommen.</li> <li>• <b>Offb 4 und 21:</b> Die große Sehnsucht nach einem neuen Himmel und einer neuen Erde</li> </ul>
<p><b>Fest der Stärkung</b></p> <p>Wir lassen uns stärken für den Weg, der vor uns liegt</p>	<p>Unterrichtsmodell A: S. 40 – 41                      Unterrichtsmodell B: S. 42, 47, 51</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ex. 12:</b> Mazzen für den Weg in die Wüste</li> <li>• <b>1 Kön 22:</b> Elia wird in der Wüste versorgt.</li> <li>• <b>Joh 6, Mt 14:</b> Jesus sorgt dafür, dass alle satt werden</li> </ul>



<b>Pädagogische Zugänge</b>	<b>Gottesdienstlicher Bezug</b>
Kinder haben ein Gespür für die im Abendmahl zugesagte Gegenwart Jesu Christi.	Die Lesungen im Gottesdienst – insbesondere die Evangelien-Lesungen – ermöglichen die Begegnung mit Christus in seinem Wort. Die Spende-Worte zeigen an: Christus ist beim Abendmahl anwesend. Das Wort setzt dies in Kraft: „... für Dich“
Für Kinder öffnen Geschichten vom irdischen Jesus in besonderer Weise eine Tür zu Gott.	Elemente des Abendmahls veranschaulichen den Wert des Erinnerens: Die Einsetzungsworte sind Erinnerung und Vergegenwärtigung. Sie setzen das Wort in die Wirklichkeit. Siehe für die Hinführung auch die Materialien zum Agapemahl ab Seite 56.
Kinder nehmen die in der Feier versammelte Gemeinschaft differenziert wahr. Sie spüren die einzigartige Verbundenheit und den Aspekt der Gleichheit Aller im Abendmahl. Sie fragen, in welchem Verhältnis diese Art von Gemeinschaft zur Alltagsgemeinschaft der Gemeindeglieder miteinander steht.	Liturgische Grüße stellen den Gemeinschaftsbezug her, ebenso die Wechselgesänge im Gottesdienst. Der Abendmahlskreis und der Friedensgruß vor dem Ausspenden sind sichtbare Zeichen der Gemeinschaft.
Kinder wissen, dass schuldig werden und die Bitte um Entschuldigung zum Leben dazu gehören. Sie verfügen über Erfahrungen der Befreiung, wenn der Bitte entsprochen wird.	Beichte und Absolution (EG 799 als Kerntext der Landeskirche) Das Vater Unser ist aufgrund seiner Bedeutungsfülle von Martin Luther in die Abendmahlsliturgie eingefügt worden: Es ist auch ein wunderbares Beichtgebet!
Kinder lieben Feste, seien es kleine oder große Feste. Sie haben einen starken emotionalen Zugang zur Bedeutung eines Festes. Sie sind Boten der Freude.	Das Sanctus („Heilig, ...“) verbindet Prophetie des AT (Jes 6) mit dem Ausblick auf den himmlischen Gottesdienst (Offb 4, 8). Das Sursum Corda („Erhebet eure Herzen, ...“) steht für den „fröhlichen Wechsel“. Jesus Christus kommt zu uns und zieht uns zu sich „hinauf“. Im Empfang des Abendmahls empfangen wir einen „Vorgeschmack“ auf die Ewigkeit. Sendung und Segen weisen den Weg aus dem Gottesdienst in die Welt. Sie sind zugleich Verheißung auf die Ewigkeit.
Den Aspekt der geistlich dauerhaft nötigen Stärkung auf dem Lebensweg sehen Erwachsene deutlicher als Kinder. Aber auch Kinder verfügen über Erfahrungen: Wege gehen, müde werden, Pause machen. Sie kennen es, wie durch Teilen ihnen selbst und anderen in Situationen von Mangel geholfen wird.	Die Einleitung des Evangelischen Gottesdienstbuches beschreibt den Gottesdienst als Weg. Arbeitsmaterial zu den einzelnen Elementen des Gottesdienstes bietet das Material der Ehrenamtsakademie für die Lektorenausbildung.

## Erstabendmahl feiern: Zum liturgischen Ablauf des Gottesdienstes

### 1. Zum gottesdienstlichen Profil

Die Feier des Erstabendmahles kann je nach Gemeindesituation in unterschiedlicher Weise liturgisch profiliert werden. Dazu sollte in den Gemeinden eine längerfristig verbindliche Entscheidung zum Profil dieser Feier getroffen werden. Es dient der Stabilisierung dieser Form, wenn sie über Jahre hinweg strukturell und terminlich relativ verbindlich gefeiert wird. Drei verschiedene Profile bieten sich an:

Erstabendmahlsfeier im Rahmen eines Familiengottesdienstes  
Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde über eine lebendige Familiengottesdienst-Tradition verfügt und in organischer Weise die Feier des Erstabendmahls mit einer Gottesdienstform verbunden wird, die die meisten Kinder und deren Eltern kennen und schätzen.

Erstabendmahl unter bewusster Aufnahme kirchenjahreszeitlicher Traditionen

Zwei Termine kommen hier besonders in Frage: der Gründonnerstag als Tag des letzten Abendmahls Jesu mit seinen Jüngern und der 1. Sonntag nach Ostern „Quasimodogeniti“, der schon in der Alten Kirche dazu diente, die Getauften und Unterwiesenen in die mündige Abendmahlsgemeinde zu integrieren. Ein solches Profil ist vor allem dort zu empfehlen, wo die Gemeindeglieder stark kirchenjahresbezogen geschicht.

Erstabendmahl in der Verbindung zur Konfirmation

Der Gottesdienst erhält sein besonderes Profil durch die Kombination einer Konfirmationsfeier für Heranwachsende und einer Erstabendmahlsfeier für die Kinder. Die Konfirmation wird damit verbunden, dass die Neukonfirmierten anschließend selbst kommunizieren und dann als Helfer beim Austeilen der Abendmahls Gaben für die Kinder mit ihren Familien und für die gesamte Gemeinde aktiv werden. Eine solche Verbindung empfiehlt sich in kleineren Gemeinden, in denen eine kleinere Zahl von Konfirmanden zu erwarten ist und eine größere Kirche zur Verfügung steht. Und diese Form ist besonders dort naheliegend, wo die Einführung des Erstabendmahls für Kinder immer wieder Sorgen auslöst, dass auf diese Weise die Konfirmation sakramental entleert würde.

Vom jeweiligen gottesdienstlichen Profil wird der Ort des Erstabendmahls in der gottesdienstlichen Feier mitbestimmt. Dennoch legt es sich nahe, die im Evangelischen Gottesdienstbuch als Strukturteile gekennzeichneten Teile A, B und C der Liturgie in spezifischer Weise auszuformen:

#### A – Eröffnung und Anrufung

##### EINZUG/BEGRÜßUNG/ANREDE

Die Kinder ziehen gemeinsam mit den liturgisch Handelnden unter festlicher Musik in die Kirche ein. Die Kinder stellen sich vorn im Altarraum auf, während der Liturg/die Liturgin die Gemeinde grüßt und begrüßende Worte an die Kinder richtet.

##### TAUFGEDÄCHTNIS

Die Kinder begeben sich zum Taufstein, und es wird hier ein „Taufgedächtnis an der Taufstätte“ gehalten (vgl. Die Feier des Taufgedächtnisses, Hannover 2013, S. 18-21).

#### B – Verkündigung und Bekenntnis

##### LESUNGEN

Die Zahl der Lesungen kann reduziert und inhaltlich dem Profil des Gottesdienstes und dem Anlass zugeordnet werden. Es ist wünschenswert, dass ältere Kinder oder Eltern als Lektoren mitwirken.

##### PREDIGT

Der Prediger/die Predigerin verstehen diesen Gottesdienst als Kasualhandlung eigener Art und wählen einen dafür geeigneten Predigttext, der von der Offenheit des Reiches Gottes für die Kinder spricht (z. B. Mk 10,13-16; Mt 18,1-5) oder der die Bedeutung des Abendmahls kindgerecht erschließen hilft (z. B. Mt 26,17-30; Lk 24,13-35; Apg 2,37-47)

##### C Abendmahl

Für die innere Einstellung der liturgisch Verantwortlichen und für die Gestaltung der Abendmahlsfeier aus diesem Anlass sei auf die Hinweise verwiesen, die im Evangelischen Gottesdienstbuch zum Abendmahl im Rahmen eines Familiengottesdienstes formuliert sind (S. 212):

##### VORBEREITUNG

Kinder und Erwachsene können die Gaben herbeibringen und den Abendmahlstisch decken helfen.

##### ABENDMAHLSGEBETE, VATERUNSER, EINSETZUNGSWORTE, AUSTEILUNG, LIEDER, DANK

Wo von überlieferten Texten und Liedern um der Kinder willen abgewichen wird, sollten auf jeden Fall das Vaterunser und die Einsetzungsworte in der verbindlichen Form gesprochen oder gesungen werden und die Elemente (Brot und Wein, ggf. daneben auch Traubensaft) gewahrt bleiben ...

Wichtig sind Zeichen der Gemeinschaft (Friedenzeichen, Händereichen im Kreis beim Segen u. Ä.) und eine festliche Atmosphäre, für die die Musik, der Altarschmuck und die Art der Austeilung der Abendmahls Gaben an Erwachsene und Kinder eine wesentliche Rolle spielen.

Im Ganzen sollte die hier gewählte Form kein besonderes liturgisches Experiment zugunsten der kommunizierenden Kinder darstellen, sondern es sollte sich um die festlich akzentuierte Normalform der Gemeinde handeln, zu der diese Kinder künftig Zugang haben sollen.

### 2. Einzelelemente der Liturgie

##### ANREDE

Hinführung zum Gottesdienst: Biblisches Wort/Votum zu Beginn  
Liebe Gemeinde, liebe Eltern, vor allem aber liebe Kinder! Wir feiern heute einen besonderen Gottesdienst. Zum ersten Mal nehmt ihr Kinder an der Feier des Heiligen Abendmahls teil. Ihr habt euch darauf vorbereitet, die Bedeutung und das Besondere des Abendmahls kennengelernt. Heute steht ihr nun gemeinsam mit euren Eltern und der Gemeinde am Tisch des Herrn und empfangt Brot und Wein. Es ist ein erster wichtiger Schritt zum selbstständigen Glauben. Bei der Konfirmation in einigen Jahren kommt ein zweiter großer Schritt hinzu, wenn ihr, die ihr heute zum ersten Mal an der Feier des Heiligen Abendmahls teilnehmt, selbst Ja zu eurem Glauben sagen werdet.

So feiern wir nun diesen Gottesdienst im Namen des dreieinigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

##### MÖGLICHE BEICHTGEBETE

Egal ob wir klein oder groß sind, wir machen immer wieder Fehler in unserem Leben. Wir tun Dinge oder sagen etwas, was so eigentlich nicht in Ordnung ist. Wenn wir es merken, ärgern wir uns meist darüber und möchten manches am liebsten wieder rückgängig machen. Auch Gott gegenüber machen wir Fehler. Wir wollen eigene Wege gehen, ohne nach ihm zu fragen. Wir lesen zu wenig in seinem Wort. Wir tun Dinge oder sagen etwas, was nicht mit unserem Glauben und dem Willen Gottes übereinstimmt. Dann legt sich ein Schatten auf unser Leben. Und es ist, als ob die Sonne nicht mehr in unser Leben scheint.

Gott schenkt uns die Möglichkeit, das zu ändern. In der Beichte können wir ihm alles sagen und ihn um Entschuldigung bitten. Genauso wie wir das auch bei unseren Eltern tun. Gott hört genau hin. Und er vergibt uns. Wir können ganz neu anfangen. Und so wollen wir jetzt gemeinsam beten und Gott unsere Fehler und unsere Schuld bekennen.

EG 801

Ich bekenne vor dir, mein Gott:

Ich vergesse dich oft.

Oft glaube ich nicht, dass du mich siehst.

Ich höre nicht, wenn du mich rufst.

Vor deinem Urteil kann ich nicht bestehen.

Darum bitte ich dich: Gott, sei mir Sünder gnädig.

Ich bekenne vor dir, mein Gott:

Ich bin nicht so, wie du mich haben willst.

Ich täusche andere.

Ich denke schlecht von anderen und rede über sie. Ich übersehe ihre Not und drücke mich, wo ich helfen sollte.

Darum bitte ich dich: Gott, sei mir Sünder gnädig. Ich bitte dich, mein Gott:

Lass mein Leben nicht verderben, bringe es zurecht. Richte mich auf, wenn ich den Mut verliere.

Rette mich, wenn ich verzweifle.

Hilf mir, deiner Gnade zu vertrauen.

Beichtgebet (nach Beichtspiegel für Kinder der Grundschule)

Lieber Vater im Himmel. ich komme zu dir.

Du kennst mich genau.

ich weiß, dass du mich lieb hast.

Du siehst, was gut ist in meinem Leben und was ich falsch mache.

Dir kann ich nun alles sagen.

Guter Gott, du hast mir so viel Gutes geschenkt.

Ich möchte dankbar sein.

Leider habe ich viel zu viel an mich selbst gedacht. Es tut mir leid. Verzeihe mir!

Guter Gott, ich möchte gut sein.

ich möchte tun, was du willst.

ich möchte den anderen helfen.

Ich habe es nicht immer fertig gebracht.

Es tut mir leid. Verzeihe mir!

Guter Gott, du bist immer für mich da.

Du hast deinen Sohn Jesus zu uns Menschen gesandt. Er hat unsere Schuld bereits getragen und durch ihn wissen wir, dass wir immer wieder zu dir zurückkommen können. Was ich getan habe, tut mir leid. Vergib mir!

GABENBEREITUNG

Was der Liturg/die Liturgin oft während der Einsammlung des Dankopfers allein tun, kann in sichtbarer Weise und gemeinsam mit Kindern und Erwachsenen praktiziert werden. Zunächst sam-

eln Kinder das Dankopfer ein und bringen es zum Altar. Nach einem Gebet und während eines Liedes werden durch einzelne Kinder und Erwachsene die Hostienbüchse, Patenen, Kelche und Weinkanne von einem Nebentisch zum Altar getragen und es wird so alles für die Mahlfeier vorbereitet.

ABENDMAHLSEMPFANG

Um die Verantwortung der Eltern, der Paten und Familien für das Erstabendmahl zu unterstreichen, sollen die Kinder zusammen mit ihren Angehörigen kommunizieren. Dazu muss mit den Kindern vorher besprochen werden, in welcher Weise sie die Abendmahlsgaben erhalten. Sie stehen nun nicht mehr wie bisher (um gesegnet zu werden) vor den Eltern, sondern im Kreis der Erwachsenen oder noch nicht erwachsenen Kommunikanten und halten zum Empfang von Brot und Wein die Hände auf – so wie sie es auch bei ihren Eltern und anderen Erwachsenen sehen.

Die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise von der Regelung zum ausnahmsweisen Gebrauch von Traubensaft beim Abendmahl Gebrauch gemacht wird, muss in der Kirchengemeinde rechtzeitig beraten werden. Den Eltern und den Kindern muss die getroffene Festlegung frühzeitig erläutert werden. Damit ist gewährleistet, dass die Kinder, die Eltern und die Abendmahls-helfer auf eine dem Abendmahl angemessene Weise, bedacht und ohne hinderliche Absprachen das Abendmahl empfangen und ausspenden können.

MUSIK

Während der Abendmahlsfeier können Lieder zur Gabenbereitung gesungen werden (z. B. EG 220, 224, 225, 229; SvH O57), ebenfalls während der Austeilung, wenn eine größere Gemeinde vorhanden ist und nicht alle gleichzeitig zur Kommunion gehen (z. B. 226, 228; SvH O54, O55). Und schließlich kann nach der Austeilung ein Dank- oder Sendelied gesungen werden (z. B. EG 221, 222, 228, SvH O63-O68).

Auch einzelne liturgische Sequenzen können durch Lieder ersetzt werden, wie z. B. das Dreimalheilig (vgl. EG 185.1 185.5; 331,1-3). Ein einmaliges Ersetzen liturgischer Stücke durch Lieder aus Anlass des besonderen Gottesdienstes ist aber nicht zu empfehlen, damit die Liturgie vertraut bleibt und mehr und mehr vertraut wird.

Die Kantoren/Kantorinnen haben eine besondere Verantwortung für die Atmosphäre, die durch die Musik – auch solche instrumentaler Art – während der Abendmahlsfeier entsteht. Es kann eine besinnlich-konzentrierte und zurückhaltendere Art der Musik sein, die hier angemessen ist, aber auch eine Musik in gelöster und heiterer Form, solange die Gemeinde zu Gast ist am Tisch des auferstandenen und erhöhten Herrn. Die Musik sollte allerdings nicht zu dominant werden und nicht so laut erklingen, dass das Wort der Liturgen/Liturginnen nicht mehr von den Kommunikanten vernommen werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

## *Predigthilfe* *zum Frühjahrsbußtag am Aschermittwoch, 18. Februar 2015 über Matthäus 6,16–21*

von Oberlandeskirchenrat Burkart Pilz, Dresden

### I. Vorbemerkungen zum Frühjahrsbußtag

Der Frühjahrsbußtag am Aschermittwoch ist für unsere Landeskirche eine hervorragende Gelegenheit, aus den gut gefüllten Quelltpföfen eines gelebten Kirchenjahres zu schöpfen und der Gemeinde einen lebhaften Zugang zur Schönheit und Kraft der vorösterlichen Bußzeit zu eröffnen.

Mag sein, dass der Frühjahrsbußtag nicht sonderlich stark im Bewusstsein evangelischer Christen verankert ist. Viele stehen ein wenig hilflos vor Bußtagen.

Mag sein, dass an diesem Tag an vielen Stellen besonders scharf erkennbar ist, wie quer ein gelebtes Kirchenjahr und eine gefüllte evangelische Frömmigkeit den gesellschaftlichen Leitmotiven oft entgegen steht.

Es sei an das schöne Bild von Karl Heinrich Bieritz erinnert, der das Kirchenjahr mit einem in die Zeit gebautem Haus vergleicht: „So wie die Christenheit in ihrer zweitausendjährigen Geschichte Häuser in die Landschaft gesetzt hat, Kirchen, Kathedralen, Klöster, so hat sie auch ein Haus in die Zeit gebaut: das Kirchenjahr. Häufig ist es mit einem Dom verglichen worden: Da gibt es Pforten, Vorhallen, Säulen, Haupt- und Seitenschiffe, Stufen, die zum Allerheiligsten führen. Den Grundriss des Baus hat die Kirche nicht selbst entworfen, auch das Fundament hat sie nicht selbst gelegt; sie hat es im Großen und Ganzen schon vorgefunden.“<sup>1</sup>

Daran anknüpfend: Jedes Bauen ist ein Bemühen, Gelände bewohnbar zu machen für Bedeutung und Sinn, es zu kultivieren. Das Leben ist nicht lebbar in einer planierten Mondlandschaft. Das ist eine Grunderfahrung in unseren Lebensgeschichten. Leben wird unwirtlich, gedächtnislos, verloren, überfordert am eigenen „Ich“.

Der Frühjahrsbußtag ist ein besonderer (Rückzugs-)Raum im lebendigen Haus des Kirchenjahres. Der Frühjahrsbußtag macht unser Leben bewohnbar. Dieser Bußtag erinnert uns daran, dass gerade nicht die Kontinuität, die Wiederholung, der Selbstbezug retten, sondern der Bruch und die Umkehr. Es gibt die Gefahr der allmählichen Verlagerung des Herzens und des Gewissens in die gewöhnende Wiederholung. Lebenslandschaft wird zur unbebauten Brache. Es gibt eine Art „Selbstverholzung“, in der Menschen denken und wollen, was sie immer gedacht und gewollt haben; handeln, wie sie immer gehandelt haben. Dann leuchtet dem Menschen am meisten das ein, was er immer schon war. Er verspielt „das Recht, ein anderer zu werden“<sup>2</sup>. Die Umkehr, die Selbstunterbrechung, das neue Denken rettet den Menschen vor sich selber, es sind Momente der Freiheit. Eine Aufgabe der Befreiung ist immer auch die Befreiung von sich selber. Die Tyrannen sind nicht nur draußen, wir können auch verkommen in der Leibeigenschaft unserer eigenen Herzen.

Der Frühjahrsbußtag will also zuerst und im Letzten in diesem Denken christliche Lebenshilfe sein im Sinne einer bebauten Lebenslandschaft. Ein Rückzugsraum der Umkehr und Buße, der

Stille und des Gebetes im Haus des Kirchenjahres. Die erste Haltung in die eine Predigt am Frühjahrsbußtag hineinführt, ist also eine Haltung der Selbstunterbrechung, des hörenden Rückzuges. Ein Mensch der innehält und sich selbst unterbricht hat schon den Bußruf gehört. Er hat dann vielleicht schon eine Ahnung von der heilsamen Notwendigkeit und orientierenden Kraft des biblischen Bußrufes. Er hat eine Ahnung entwickelt, dass das Christentum keine allgemeine Idee darstellt, sondern eben Einübung von Gesten, eine Einübung von Lebensgestalt, das bewohnen unterschiedlicher Erfahrungsräume.

Ein erneuerter Zugang zu Bußtagen und Bußzeiten und eine vitalisierte biblisch gegründete Frömmigkeit wird sich schwerlich durch thematische Überfrachtung und pädagogisierend-appellativische „Verzichts – Aufgaben“ schaffen lassen. Wir müssen die (Erfahrungs- und Lebens-)Räume des Kirchenjahres frei halten von juristisch-scholastischen Betrachtungs- und Bewertungsweisen. In Kategorien von „Gültigkeit“ und „Zweck“ ist dem Geheimnis der Liturgie und der Tiefe des biblischen Bußrufes sich kaum zu nähern. Vermutlich haben sich unsere evangelischen Bußzeiten auch durch eine „Häresie der Formlosigkeit“ ausgehöhlt.<sup>3</sup> Martin Mosebach's zugespitztes Diktum – „Wir glauben mit den Knien, oder wir glauben überhaupt nicht.“<sup>4</sup> – hat an dieser Stelle sicher etwas Erhellendes und ist eine zu Recht kritische Anfrage auch an die Gestaltarmut der evangelischen Frömmigkeit.<sup>5</sup>

Liturgische Vollzüge, die Menschen in dieser Einübung von Lebensgestalt helfen, sollten daher wieder neu auf- und ernstgenommen werden. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass der in der katholischen Kirche geübte Aschenritus in den letzten Jahrzehnten von verschiedenen Kirchen der weltweiten Ökumene übernommen wurde. Auch innerhalb unserer Landeskirche hat innerhalb der Gottesdienste zum Frühjahrsbußtag in vielen Gemeinden der Ascheritus einen Platz. Es ist zu wünschen, dass die agendarische Form der Segnung mit dem Aschenkreuz als eine Gestalt lutherischer Liturgie von weiteren Gemeinden und ihren Liturgen aufgenommen wird.<sup>6</sup>

Der kirchenjahreszeitliche „Rückzugsraum“ Frühjahrsbußtag am Aschermittwoch eröffnet also die vierzigstägige Vorbereitungszeit auf das Osterfest (Quadragesima).

### II. Exegetische Annäherungen zum Text

Der zu predigende Text ist im Kontext der drei Weisungen zum Almosengeben, des Gebetes und des Fastens zu lesen. Die innere Geschlossenheit der Weisungen im Kontext der Predigtperikope legt nahe, von „Grundformen der Heiligung des Alltags“<sup>7</sup> zu sprechen. Also ganz im Sinn einer gestalteten Frömmigkeit und der genannten Einübung in die Gesten und Haltungen des christlichen Glaubens.

<sup>1</sup> Handbuch der Liturgik 1995/K.H. Bieritz/S. 453 ff.

<sup>2</sup> nach Dorothee Sölle

<sup>3</sup> Martin Mosebach/Häresie der Formlosigkeit – Die römische Liturgie und ihr Feind/2004

<sup>4</sup> Martin Mosebach/ebd./S. 25

<sup>5</sup> Erst mit der Fähigkeit zum zeichenhaften Verstehen entwickelt sich eine wirkliche Perspektivübernahme – siehe die in dieser Hinsicht sehr lesenswerten Ausführungen zum kognitiven und sozialen Verstehen im Gottesdienst in Michael Meyer-Blancks „Gottesdienstlehre“/S. 258 ff./Mohr Siebeck 2011

<sup>6</sup> Agende Passion und Ostern/2011/Band II, Teilband 1/S. 25

<sup>7</sup> Fiedler, Peter, Das Matthäusevangelium, Theologischer Kommentar zum Neuen Testament 1, Stuttgart u. a. 2006, 158–164

Die Bergpredigt bildet den größeren Rahmen, in den diese Weisungen eingebettet sind. Sie folgen auf die Antithesen, die in einem sechsfachen Durchgang das den Alten Gesagte mit dem Wort Jesu konfrontieren (Mt 5,21–48). Nach 6,18 werden neue Themen angeschlagen mit der Frage nach dem Verhältnis zum materiellen Besitz (6,19–24) und der Warnung vor falscher Sorge (6,25–34). Da in 6,33 das Stichwort „Gerechtigkeit“ wieder erscheint, das in 6,1 den Abschnitt einleitet, kann man eine Klammer über diese ganzen Weisungen hinweg erkennen.

Allerdings sind insofern unterschiedliche Nuancen festzustellen, als an der späteren Stelle die Gerechtigkeit dem Reich Gottes zugeordnet wird („sucht zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit“), während in 6,1 von „eurer Gerechtigkeit“ die Rede ist. Da diese Wendung auch in 5,20 begegnet, ist die Verbindung nach vorne deutlicher gefasst. Dies entspricht auch der Leserichtung: Hat man bislang erfahren, dass die Gerechtigkeit der Hörer Jesu größer sein muss als diejenige der Schriftgelehrten und Pharisäer (5,20), und vernommen, was dies inhaltlich bedeutet (5,21–48), so wird nun ein weiterer Aspekt von „eurer Gerechtigkeit“ entfaltet: Sie soll nicht zur Schau gestellt werden.

Wesentlich und zentral ist, dass Matthäus mit unserer Predigtperikope an deutlich herausgehobener Stelle in der Bergpredigt seine Kritik am Besitz formuliert.<sup>8</sup> Es lohnt sich nicht, Schätze zu sammeln. Oder positiv formuliert: Wir sollen himmlische Schätze sammeln. Im Sinne der jüdischen Tradition also: Almosen, Liebeswerke, gute Taten, die als „Lohn im Himmel“ angerechnet werden.

Für die Predigt mühsam ist wohl die Bildvielfalt der Perikope. Nicht nur, aber vor allem bezogen auf die Verse 19–21 hat man doch die Vermutung, es könnte sich um zwei ursprünglich selbstständige Logien handeln. Dies deckt sich mit den exegetischen Einsichten.<sup>9</sup>

Es ist also auch möglich V. 24 mit aufzunehmen, der von manchen Exegeten als dritter (eigenständiger) Spruch gesehen wird unter der gemeinsamen Überschrift einer Warnung vor dem Sammeln irdischer Schätze.

Möglicherweise dient es aber der Predigt deutlich mehr, sich nur auf ein Bildwort zu konzentrieren (V. 19–21). Zumal die Verse 22 und 23 sich homiletisch recht schwer einbeziehen lassen. Wie kann die Licht-Finsternis bzw. die Leib-Auge Metaphorik sinnvoll angebunden werden?

Der nicht nur durch den Dresdener Kirchentag 2011 recht bekannte Vers 21 hat sich innerhalb der Wirkungsgeschichte des Textes übrigens mehr oder weniger abgelöst von der Besitz – Thematik und wurde zu einem weisheitlichen Mahnwort. Er verschärft die Anrede an den Hörer und eröffnet den Blick nach innen, auf das Herz bzw. die Seele des Menschen.

Interessant ist dabei, wie der im Kern erkennbar besitzkritische Text der Bergpredigt innerhalb seiner Wirkungsgeschichte insgesamt von späteren Auslegern mehr und mehr gedeutet bzw. zum Teil auch umgedeutet wurde. Die Tendenz zur Verinnerlichung hat sich oft durchgesetzt. Dazu setzte man bei Vers 22 ein und fragte, ob des Menschen Herz dem Himmel oder der Erde verhaftet sei (Augustin u. a.). So konnte man dieses Wort als Aufforderung zu Verzicht und Hingabe allgemein verstehen, was verbunden wurde mit der Frage nach dem „richtigen Maß“. Dialektisch zugespitzt konnte das dann in eine ausdrückliche Ermunterung münden, weiter Besitz zu erwerben und sich dabei als Person zu bewähren, die auf Gott ausgerichtet ist.

Auch eine Allegorisierung (Rost, Motte und Dieb im übertragenen Sinn als Neid und Stolz, der Schatz der Erde war dann nicht allein das Geld, sondern auch der Umgang mit Sexualität usw.) war eine Auslegungsrichtung.

Deutlich erkennbar ist jedenfalls, wie innerhalb der Wirkungsgeschichte unseres Textes die innewohnende Schärfe der Perikope genommen wurde. Es ist der Versuch, die Spannung zur offensichtlichen Realität auch unserer Lebenswirklichkeiten zu überbrücken bzw. abzubauen.

Damit führt der Seitenblick auf die Wirkungs- und Auslegungsgeschichte des Textes mitten hinein in die überdeutliche homiletische und hermeneutische Schwierigkeit: Besitz und Hingabe von Besitz sind brennende Fragen damals wie heute. Und es sind brennende Fragen unseres christlichen Lebens. Unsere bürgerliche Verflochtenheit in besitzende, auch geldwerte Lebensgrundlagen, lassen sich kaum mit der hier aufscheinenden Radikalität zusammenbringen. Der jesuanische Appell an die Jünger, ganz auf Besitz zu verzichten um der Nachfolge willen, hat jedenfalls in der neutestamentlichen Tradition ein hohes Gewicht.

Die Einsicht, dass Besitz wie kaum etwas anderes, die charakterliche wie moralische Qualität des Menschseins beeinflusst, ist im biblischen Denken deutlich verankert (im neutestamentlichen Gesamtzeugnis im Sinne einer biblischen „Ethik“ übrigens erkennbar stärker als Aussagen zur Homosexualität zum Beispiel). „Bei der Frage nach dem Geld, steht das Menschsein auf dem Spiel.“<sup>10</sup> Es geht nicht um allgemeine Weisheit, sondern um die sehr konkrete Gefahr der Verfalltheit der Menschheit. Es steht die innere Freiheit des Menschen in Frage.

„Wenn es mit deinem Handeln, deinem Gehorsam, besonders deiner Freigiebigkeit nicht stimmt, ist die Finsternis total“<sup>11</sup> – in Anlehnung an Vers 22.

### III. Homiletische Annäherungen

Wie kann es also gelingen, konkret von Geld zu sprechen, ohne gesetzlich zu werden oder ohne den Text zu entschärfen? Hinzu kommt die homiletisch zu berücksichtigende Konstellation, dass wohl manche der Predigthörer weniger Geld zur Verfügung haben als wir Predigerinnen und Prediger.

Zwei mögliche Intentionen seien nun hier angefügt. Sie könnten die homiletische Umsetzung bezogen auf die exegetischen Einsichten ermöglichen:

#### *A) Die Kunst des „Nicht – Sammelns“ oder das Lob der Einfachheit*

Die unmittelbar einsichtige, negative Grunderfahrung in Matthäus 6 lautet: es ist immer zu wenig. Das Viele hat keinen Bestand. Es ist dauernd gefährdet.

In allen Kulturen hat man gewusst, dass man ersticken kann, wenn man alle Möglichkeiten nutzt, die man hat. In allen Kulturen haben Menschen gewusst, dass sie nicht menschlich leben können ohne Selbstbeschränkung. Sie haben gewusst, dass man nur in einem einfachen Leben auf sich selbst und auf die Dinge stoßen kann. Es geht nicht um Opferaskese. Es geht um die Glücksfähigkeit und um die Kraft, sich im Leben zu beheimaten.<sup>12</sup> Es ist eine tiefgreifende Lebenserfahrung, dass wir nicht zu Hause sind, wo wir zu unserer Welt ein „Kaufs- und Gebrauchsverhältnis“ entwickeln. Die Gefahr konsumistisch zu ersticken, ist

<sup>8</sup> U. Luz/EKK zum Neuen Testament – Das Evangelium nach Matthäus/Teilband 1, 1992 – S. 357 ff.

<sup>9</sup> Siehe U. Luz/ebd.

<sup>10</sup> U. Luz/ebd./S. 359

<sup>11</sup> U. Luz/ebd./S. 361

<sup>12</sup> F. Steffensky/Das Haus das die Träume verwaltet, 1999/S. 159



eine reale Lebensgefährdung. Die reine Fülle entsinnlicht unsere Lebensgeschichten. Die immer anwesende, angesammelte Fülle stumpft ab. Wir verlernen zu riechen, zu schmecken, zu sehen. Die Erfahrung der Sinn – Losigkeit der eigenen Existenz hat vermutlich auch ihre Wurzel in der Entsinnlichung durch Anhäufung. Das „Nicht – Sammeln“ der Bergpredigt Jesu kann also Lebensgestalt und Frömmigkeits – Form werden. Dabei steht deutlich vor Augen: Es ist gar nicht so leicht zu unterscheiden zwischen fahrlässiger Sorglosigkeit (notfalls springen andere ein ...?) und im Grund einer dysfunktionalen Vorratshäufung. Der Übergang jedenfalls vom einen zum anderen „Sammelgut“ wird in unserem Text beschrieben als ein Schatz, an dem mein Herz hängt, ich es gewissermaßen verliere.

Jedenfalls macht der Sammeltrieb einsam. Im Vers 22 klingt an: wer ständig sammeln muss (und dabei ist das so etwas wie ein Gesetz der Natur und des Lebens), kann nichts mehr weggeben. Wir kennen die scharfe Analyse von Erich Fromm, dass möglichst viel „haben“ zu wollen, also den eigenen „Schatz“ verwalten zu wollen, in das Zerschneiden der menschlichen Kommunikation führt.<sup>13</sup>

Dann fehlt der Blick, das Auge für den wahren Schatz: das Licht, das Leben. Und so kommt es, dass es finster in uns wird und von uns auch kein Licht mehr ausgeht.

In der Predigt sollte es wohl weniger um die Proklamation des vermeintlich einfachen Lebens gehen. Aber der Versuch zu zeigen was es heißt und was zu gewinnen ist, wenn nicht alle Kräfte auf das Sammeln konzentriert bleiben, das wäre lohnend, aufhellend, lebensstauglich. Ein Lob der Einfachheit ist unbedingt eine christliche Rede und das nicht sammelnde Leben eine christliche Haltung.

Nicht unser Sammeln garantiert das Leben, sondern das Vertrauen auf Gott selbst, darauf, „Dass nicht aufhören Saat und Ernte, Sommer und Winter, Frost und Hitze, Tag und Nacht“ (1. Mose 8.22).

Die Bekehrungsrufe der Bibel sind nie nur einfach moralistisch. Die Bibel stellt den Menschen nicht bloß. Die Bußrufe der Bibel sind immer Verlockungen des Lebens.

Von Schelte allein kann niemand leben und kommt niemand zum Leben. Das wovon wir uns abwenden sollen, ist zugleich die schlechtere Lebensmöglichkeit und der verkappte Tod. Bußrufe sind Verlockungen zu einem Leben, das noch aussteht und noch nicht versucht wurde.

Diese Erfahrung steht nicht explizit im Text, aber sie liegt ihm zugrunde. Wer es bezweifelt, muss nur weiterlesen (Vers 25!).

## B) Wider die ökonomische Rationalität

Auch die politische Sprengkraft des Textes ist eine mögliche Intention. Der geflügelte Satz: „Pecunia unum regimen est rerum omnium – Geld ist der einzige Herr aller Dinge. (Publilius Syrus 1. Jh. v. u. Z.), weist auf die Selbstverständlichkeit einer ökonomischen Rationalität. Wenigstens unter den Kindern Gottes, wenigstens mit diesem Bibeltext im Ohr ist dies in Frage zu stellen. Wenigstens an einer Stelle unserer Welt.

Die ständige Versuchung, dem Geld eine selbstzweckliche, eine religiöse Bedeutung zu geben ist ja nicht zuletzt in der Dollarnote ablesbar. Sie nimmt mit der Aufschrift *In God we trust* nicht nur das Gottvertrauen als Unterpfand des Währungsvertrauens in Anspruch, sondern das Dollarzeichen selbst elementarisiert zugleich die Buchstabenfolge IHS: *In Hoc Signo*. „In diesem Zeichen wirst Du siegen“ (nach einem Ausspruch des römischen Kaisers Konstantin). Die darin begründete Verbindung von Religion und politischer Macht transformierte sich im Zeichen für den Dollar.<sup>14</sup> Der Satz „Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon“ (V. 24) zielt vor diesem Hintergrund auf eine notwendige Säkularisierung des Geldes. Sie ist vorgezeichnet in dieser biblischen Unterscheidung zwischen Gott und Geld (die der Unterscheidung zwischen Gott und politischer Herrschaft übrigens genau nachgebildet ist – siehe Matthäus 22.21, Jesu Wort von der Steuermünze). Dass dies auch wirtschaftspolitisch von hoher Bedeutung ist, wird kaum noch bestritten. Zugleich besteht ein Konsens darüber, dass „... ein Marktsystem ein bestimmtes Moralfundament benötigt, um funktionsfähig zu sein.“<sup>15</sup>

Gleich ob man die marktpolitischen Fragen aufnimmt und Gerechtigkeitsimplikationen zur Sprache bringt – die Predigt wird die Augen öffnen können dafür, dass „der nach Sicherungen seines Lebens greifende Mensch ... ins Leere greift“<sup>16</sup>, weil er meint, auch nur für einen Augenblick des Sorgens den sorgenden Gott vergessen und für sich selbst sorgen zu können.

Wenn tatsächlich also im Gottesdienst Menschen das Aschekreuz auf die Stirn gezeichnet wird, sie das Segenswort hören – „Kehre um und glaube an das Evangelium“, dann wird sich vollziehen, was wir glauben: die Geschichten unseres Lebens sind im Zeichen der Umkehr und Buße in das grosse Licht des kommenden Reiches Gottes gestellt. Es ist das Osterlicht.

<sup>13</sup> Erich Fromm/Haben und Sein, 1980/S. 73 ff.

<sup>14</sup> Wolfgang Huber/Ethik, Die Grundfragen des Lebens 2013/S. 163ff.

<sup>15</sup> Volker Herrmann u. a./Theologie und Soziale Wirklichkeit, 2011/S. 111

<sup>16</sup> G. Eichholz, Auslegung der Bergpredigt, 1975/S. 138